

***Mitteilung des Senats vom 10. April 2007***

***Berichterstattung zum Bremischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze***

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Bericht über das Bremische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Berichterstattung erfolgt gemäß § 13 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz – BremBGG.

Die Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration hat den Bericht am 21. März 2007 zur Kenntnis genommen.

**Berichterstattung zum Bremischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze**

Inhalt:

**Vorbemerkung**

**1. Das BremBGG und seine Regelungen im Vergleich**

- 1.1. Vergleich mit dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG)
- 1.2. Vergleich mit anderen Landesgesetzen zur Gleichstellung behinderter Menschen
  - 1.2.1 Geltungsbereich
  - 1.2.2 Benachteiligungsverbot und Beweislastumkehr
  - 1.2.3 Haushaltsvorbehalt
  - 1.2.4 Berücksichtigung der Belange behinderter Frauen
  - 1.2.5 Barrierefreiheit in Bau und Verkehr
  - 1.2.6 Umsetzung der Anforderungen an die Barrierefreiheit im Bereich der Kommunikation zwischen Behörden und behinderten Menschen
    - 1.2.6.1 Gebärdensprache und Kommunikationshilfenverordnung
    - 1.2.6.2 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken und Zugänglichmachung für blinde und sehbehinderte Menschen
    - 1.2.6.3 Barrierefreie Informationstechnik
  - 1.2.7 Verbandsklagerecht
  - 1.2.8 Zielvereinbarungen
  - 1.2.9 Berichterstattung und Überprüfung der Effekte der Rechtsverordnungen
  - 1.2.10 Befristung des Gleichstellungsgesetzes und seiner Verordnungen
  - 1.2.11 Länderspezifika
  - 1.2.12 Artikelgesetzgebung
- 1.3. Landesbehindertenbeauftragter

2. **Berichterstattung zu § 6 BremBGG „Benachteiligungsverbot“**
3. **Berichterstattung zu § 7 BremBGG „Besondere Belange behinderter Frauen“**
4. **Berichterstattung zu § 8 BremBGG „Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr sowie im Wissenschaftsbereich“**
  - 4.1. Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit im Rahmen des Programms „Aktionsprogramm 2010“
  - 4.2. Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten im Geschäftsbereich des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr
  - 4.3. Entwicklung einer Richtlinie „Barrierefreiheit“ durch den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
  - 4.4. Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Rahmen von Sanierungs-, Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen
  - 4.5. Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Wissenschaftsbereich
5. **Berichterstattung zu § 9 „Barrierefreie Informationstechnik“**
6. **Berichterstattung zu § 10 „Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen“**
7. **Berichterstattung zu § 11 „Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken“**
8. **Berichterstattung zu § 12 „Verbandsklagerecht“**
9. **Berichterstattung zur Änderung anderer Gesetze**

### **Vorbemerkung**

Der Bundestag hat mit einstimmiger Zustimmung des Bundesrates am 28. Februar 2002 das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze beschlossen, dessen Kernstück das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) ist und in dessen folgenden Artikeln 1 a bis 56 eine Vielzahl weiterer Gesetze geändert wurde. Die Änderungen in diesen Gesetzen waren teils nur redaktioneller Natur (z. B. im Bundessozialhilfegesetz), es wurden aber auch einzelgesetzlich Anforderungen an die Barrierefreiheit normiert (z. B. in der Bundeswahlordnung oder im Gaststättengesetz) oder Beteiligungsverfahren vorgegeben (so im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz). Mit In-Kraft-Treten des BGG am 1. Mai 2002 wurden damit im Verantwortungsbereich des Bundes Regelungen zur Herstellung der Chancengleichheit behinderter mit nicht behinderten Menschen geschaffen. Für die Länder erwuchs daraus ein politischer Auftrag, vergleichbare gesetzliche Regelungen zu erlassen.

Fast alle Länder haben in den Folgejahren eigene Landesgleichstellungsgesetze beschlossen und sind dabei im Großen und Ganzen dem Muster des Bundesgleichstellungsgesetzes gefolgt: Schleswig-Holstein (In-Kraft-Treten: 2002)<sup>1)</sup>, Bayern<sup>2)</sup>, Brandenburg<sup>3)</sup>, Bremen<sup>4)</sup>, Nordrhein-Westfalen<sup>5)</sup>, Rheinland-Pfalz<sup>6)</sup> und Saar-

<sup>1)</sup> Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBG) verkündet als Artikel 1 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16. Dezember 2002.

<sup>2)</sup> Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) verkündet als Artikel 1 Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz und Änderungsgesetz – BayBGG und ÄndG) vom 9. Juli 2003.

<sup>3)</sup> Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz – BbgBGG) verkündet als Artikel 1 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze des Landes Brandenburg vom 20. März 2003.

<sup>4)</sup> Bremisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz – BremBGG) verkündet als Artikel 1 Bremisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze vom 18. Dezember 2003.

<sup>5)</sup> Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) verkündet als Artikel 1 Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Dezember 2003.

<sup>6)</sup> Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM) verkündet als Artikel 1 Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen vom 4. Dezember 2002.

land<sup>7)</sup> (2003), Hessen<sup>8)</sup> und Sachsen<sup>9)</sup> (2004), Baden-Württemberg<sup>10)</sup>, Hamburg<sup>11)</sup> und Thüringen<sup>12)</sup> (2005) sowie Mecklenburg-Vorpommern<sup>13)</sup> (2006). Berlin<sup>14)</sup> und Sachsen-Anhalt<sup>15)</sup> hatten schon vor 2002 eigene Landesgleichstellungsgesetze, die natürlich einer anderen Systematik folgen. Noch kein Landesgleichstellungsgesetz gibt es in Niedersachsen, wo sich derzeit der Entwurf im Anhörungsverfahren befindet.

Im Land Bremen erging durch Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 20. Februar 2002 die Bitte an den Senat, „auf der Grundlage des Bundesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen ein bremisches Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen zu erarbeiten“ und „in die Erarbeitung des Landesgesetzes sowie in die Überprüfung vorhandener Gesetze und Verordnungen unter Federführung der Deputation für Soziales, Jugend und Senioren die betroffenen Deputationen und Ausschüsse sowie externen Sachverständigen zum Beispiel von Behindertenverbänden und anderen Fachleuten einzubeziehen . . .“

Die Erarbeitung des Gleichstellungsgesetzes erfolgte – entsprechend dem Auftrag der Bürgerschaft (Landtag) – im Rahmen eines umfangreichen Beteiligungsverfahrens. In der Vorbereitung des Gesetzentwurfs erfolgte im Rahmen eines Ausschusses der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Senioren eine intensive Diskussion mit Mitgliedern der Deputationen für Soziales, Jugend und Senioren, für Bau, für Bildung, des Rechtsausschusses und mit Vertretern der Verbände behinderter Menschen. Am 18. Dezember 2003 wurde das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz – BremBGG – durch die Bürgerschaft (Landtag) beschlossen und trat am 24. Dezember 2003 in Kraft.

§ 13 des BremBGG gibt vor, dass der Senat einmal pro Legislaturperiode der Bürgerschaft (Landtag) über die Erfahrungen mit dem Gesetz berichtet, über seine Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis und Fragen der Benachteiligung behinderter Menschen. Alle Feststellungen des Berichts sind geschlechtsdifferenziert zu treffen und den nach § 12 Abs. 4 des Gesetzes anerkannten Verbänden behinderter Menschen – den verbandsklageberechtigten Verbänden – ist bei der Vorbereitung des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese wird der Bürgerschaft (Landtag) mit dem Bericht zugeleitet.

Der hier vorliegende Bericht setzt die Anforderung des § 13 für die Legislaturperiode 2003 bis 2007 um. Mit ihm wird über die Erfahrungen mit den ersten drei Jahren des Gesetzes berichtet. Dies bezieht sich zum einen darauf, wie das BremBGG im Vergleich mit dem Bundesgleichstellungsgesetz und anderen Landesgleichstellungsgesetzen zu bewerten ist und greift damit einen Beschluss der Bürgerschaft (Landtag)

<sup>7)</sup> Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz – SBGG) vom 26. November 2003.

<sup>8)</sup> Hessisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG) verkündet als Artikel 1 Hessisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG) vom 20. Dezember 2004.

<sup>9)</sup> Gesetz zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG) verkündet als Artikel 1 Gesetz zur Verbesserung des selbstbestimmten Handelns von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen vom 28. Mai 2004.

<sup>10)</sup> Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz – L-BGG) verkündet als Artikel 1 Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 20. April 2005.

<sup>11)</sup> Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM) verkündet als Artikel 1 Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21. März 2005.

<sup>12)</sup> Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) vom 16. Dezember 2005.

<sup>13)</sup> Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBG M-V) verkündet als Artikel 1 Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 10. Juli 2006.

<sup>14)</sup> Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz – LBG) verkündet als Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung) vom 17. Mai 1999.

<sup>15)</sup> Gesetz für Chancengleichheit und gegen Diskriminierung behinderter Menschen im Land Sachsen-Anhalt (Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG LSA) verkündet als Artikel 1 Gesetz zur Gleichstellung behinderter und nichtbehinderter Menschen in Sachsen-Anhalt vom 20. November 2001.

vom 22. Januar 2003 auf, in dem sich diese dafür aussprach, dass das bremische Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen inhaltlich nicht hinter dem BGG zurückbleiben solle und erweitert die Bewertung auf den Vergleich mit den anderen Landesgesetzen. Zum Zweiten wird berichtet über die Umsetzungsschritte, die mit den §§ 8 bis 11 verbunden waren und weiterhin darüber, welche Erfahrungen die Ämter und Behörden mit dem Gesetz und den damit neu gefassten Rechten und Pflichten gemacht haben.

## **1. Das BremBGG und seine Regelungen im Vergleich**

### **1.1. Vergleich mit dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG)**

Das BremBGG folgt in seinem Aufbau im Wesentlichen der Systematik des BGG. Die Definitionen des Gesetzeszieles (§ 1), der Behinderung (§ 2), der Benachteiligung (§ 3), der Barrierefreiheit (§ 4) sind identisch. Inhaltlich gleich ausgestaltet sind auch die Regelungen zum Verbandsklagerecht (§ 12).

Hinsichtlich des Geltungsbereichs (§ 5) formuliert das BremBGG, dass das Gesetz für die Behörden des Landes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und die sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Land Bremen als Träger öffentlicher Gewalt gilt. Sie sollen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der §§ 8 bis 11 für die dort beschriebenen Regelungsbereiche insbesondere geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit ergreifen, soweit diese in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet noch nicht gewährleistet ist, und gemäß § 6 (Benachteiligungsverbot) und § 7 (Besondere Belange behinderter Frauen) auf die Beseitigung bestehender und die Vermeidung neuer Benachteiligungen hinwirken.

Im Vergleich mit dem BGG wird einerseits die direkte Bindung der bremischen Behörden durch das BremBGG deutlich – es gilt unmittelbar und die Umsetzungsanforderungen sind als Sollbestimmung ausgestaltet. Das BGG hingegen verlangt lediglich, dass die Dienststellen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die in § 1 genannten Ziele des BGG aktiv fördern sollen. Andererseits enthält das BGG für diese Zielverfolgung keinen expliziten Bezug auf die verfügbaren Haushaltsmittel.

Allerdings ist der Bezug auf die verfügbaren Haushaltsmittel im Bremer Gleichstellungsgesetz ebenso wenig ein Blanko-Scheck für Gestaltungen ohne Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen – vielmehr sind die verfügbaren Haushaltsmittel so einzusetzen, dass auch die Belange behinderter Menschen berücksichtigt werden –, noch ist das Bundesgleichstellungsgesetz frei von Haushaltsvorbehalten – dort wo es um konkrete Gestaltungsanforderungen geht.

Hinsichtlich der Belange behinderter Frauen geht das BremBGG weiter als das BGG. In beiden Gesetzen ist in Satz 1 ähnlich formuliert, dass bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sind. Während im Weiteren aber laut BGG besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung behinderter Frauen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligung lediglich zulässig sind, verlangt § 7 Satz 2 BremBGG: „Dabei soll durch besondere Maßnahmen die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen gefördert und bestehende Benachteiligungen abgebaut, verhindert oder beseitigt werden.“

Im Vergleich des § 8 BremBGG mit § 8 BGG zur Herstellung der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr formuliert das BremBGG in Satz 2 einschränkend, dass von der Anforderung einer barrierefreien Gestaltung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht nur – wie im BGG – abgewichen werden kann, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden, sondern auch, wenn die Anforderungen an Neubauten oder große Um- und Erweiterungsbauten nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erfüllt werden können. Allerdings findet sich diese Einschränkung implizit auch im BGG, denn in dessen Begründung ist ausgeführt, dass die Ausgestaltung des § 8 als Sollvorschrift unterstreicht, dass in besonderen Situationen Abweichungen zulässig sind, z. B. wenn die Herstellung der Barrierefreiheit nur durch einen unzumutbar hohen Aufwand möglich wäre. Auch Sonderbereiche müssen nicht barrierefrei ausgestaltet werden, weil derartige Maßnahmen hinsichtlich der Art oder Nutzung der Anlage oder der Kosteneffizienz zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen können.

Die §§ 9 bis 11 BremBGG sehen Regelungen zur Barrierefreiheit hinsichtlich der Informationstechnik, der Nutzung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren und zur Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken, sowie die Zugänglichmachung dieser Dokumente für blinde Menschen zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren vor und ermächtigen jeweils den Senat nähere Regelungen per Rechtsverordnung zu treffen. In diesen §§ geht das BremBGG über das BGG hinaus, denn nicht nur die Internet-, sondern auch die Intranetseiten sind im Land Bremen barrierefrei zu gestalten und es sind die nach § 12 Abs. 4 anerkannten Verbände behinderter Menschen bei der Vorbereitung der Rechtsverordnungen zu beteiligen. Eine entsprechende Einbeziehung sieht das BGG nicht vor.

Abweichend zum BGG ist im BremBGG keine Regelung zu einer oder einem Beauftragten für die Belange behinderter Menschen enthalten. Diese Institution ist allerdings durch Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 1. Juli 2004 geschaffen worden.

Ebenfalls abweichend zum BGG sind im BremBGG keine Zielvereinbarungen vorgesehen. Bei diesen geht es um die Rechtsbeziehung zwischen Privaten, dem Bund steht die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zu. Da die im BGG getroffene Regelung abschließend erscheint, konnten im Rahmen des Landesrechts keine zusätzlichen Regelungen im selben Rechtsgebiet erfolgen.

Berichtspflichten sieht das BGG selbst nicht vor, vielmehr ist die zuvor schon bestehende Berichterstattungspflicht des Bundes nach § 66 SGB IX ausgeweitet worden auf die nach dem BGG getroffenen Maßnahmen, Zielvereinbarungen und die Gleichstellung behinderter Menschen.

## 1.2. Vergleich mit anderen Landesgesetzen zur Gleichstellung behinderter Menschen

Alle Landesgesetze, die in der Nachfolge des BGG ergingen, folgen im Wesentlichen der Systematik des BGG und übernehmen fast ausnahmslos die zentralen Definitionen der Behinderung, der Benachteiligung, der Barrierefreiheit und die Zielbeschreibungen hinsichtlich der besonderen Belange behinderter Frauen, der barrierefreien Informationstechnik, Gebärdensprache und Bescheidgestaltung. Eine Ausnahme macht NRW, das sowohl hinsichtlich der Definition der Behinderung, als auch der Benachteiligung und der Barrierefreiheit von den ansonsten einheitlichen Fassungen abweicht.

Unterschiede gibt es im Geltungsbereich – hinsichtlich der Stärke der Bindung der Behörden, der Einbindung der Kommunen und der Einbeziehung von privatrechtlich konstituierten Betrieben mit öffentlicher (Mehrheits-)Beteiligung und von Zuwendungsempfängern.

### 1.2.1 Geltungsbereich

Wie beschrieben gilt das BremBGG für alle Verpflichteten – Land, Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und die sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Land Bremen als Träger öffentlicher Gewalt.

Die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben für den gleichen Adressatenkreis die Formulierung des Bundesgesetzes übernommen, dass diese die Ziele des Gesetzes lediglich „aktiv fördern“ sollen.

Berlin, Bayern, Hamburg und das Saarland verlangen neben der aktiven Förderung der Ziele durch die oben angegebenen Behörden, dass auch Betriebe, die ganz oder mehrheitlich in öffentlicher Hand sind, die Ziele berücksichtigen. In NRW sollen die Behörden auf Dritte, die Aufgaben wahrnehmen, die im erheblichen Interesse der Landes- und Gemeindebehörden sind, hinwirken, dass diese die Anforderungen an Barrierefreiheit erfüllen.

Noch einen Schritt weiter gehen die Gesetze in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen. Über das vorstehend Gesagte hinaus sollen die Behörden auch auf Empfänger öffentlicher Zuwendungen einwirken, damit diese nach Maßgabe der haushalts- und förderrechtlichen Bestimmungen auf die Förderung des Gesetzesziels hinwirken.

Wesentlich eingeschränkter als im Land Bremen ist der Geltungsbereich in Hessen, Sachsen und Brandenburg.

In Hessen und Sachsen haben nur die Landesbehörden und Betriebe und Unternehmen, die mehrheitlich vom Land bestimmt werden, aktiv auf die Umsetzung der Gesetzesziele hinzuwirken. Die kommunalen Behörden in Hessen sind nicht verpflichtet. Sie haben nur zu prüfen, ob sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die Ziele des Gesetzes bei ihren Planungen und Maßnahmen umsetzen können. Im sächsischen Gesetz werden die Gemeinden und Landkreise lediglich auf das Benachteiligungsverbot des Artikels 3 GG hingewiesen.

Die geringste Reichweite hat das Brandenburgische Gleichstellungsgesetz. Lediglich die Landesbehörden, Stiftungen usw. sollen die Gesetzesziele aktiv fördern. Hinsichtlich der Kommunen und der Betriebe mit staatlicher Mehrheitsbeteiligung gibt es keinerlei Aussage.

#### 1.2.2 Benachteiligungsverbot und Beweislastumkehr

Mit Ausnahme von NRW definieren alle Gleichstellungsgesetze Benachteiligung wortgleich mit dem Bundesgleichstellungsgesetz und allen Gesetzen ist ein Benachteiligungsverbot eingeschrieben. Letzteres ist allerdings durchaus unterschiedlich formuliert – insbesondere in den Gesetzen vor dem BGG aus Berlin und Sachsen-Anhalt, aber auch NRW –, ebenso wie die Anforderung an die gesetzlich Verpflichteten, bestehende Benachteiligungen durch besondere Maßnahmen zu reduzieren, zu beseitigen oder zukünftig zu verhindern.

Eine Reihe von Gesetzen kennt dabei das Prinzip der Beweislastumkehr, wenn ein behinderter Mensch eine Benachteiligung durch eine Behörde geltend macht. Dies gilt in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, NRW, Rheinland-Pfalz, im Saarland, in Sachsen-Anhalt und Thüringen.

#### 1.2.3 Haushaltsvorbehalt

Die Einfügung des Haushaltsvorbehalts in § 5 BremBGG, dass die Normadressaten „im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel . . . insbesondere geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit ergreifen sollen“, ist im Gesetzgebungsverfahren insbesondere durch die Verbände behinderter Menschen massiv kritisiert worden. Allerdings steht Bremen mit diesem Haushaltsvorbehalt nicht alleine.

Eine vergleichbare Formulierung enthält das Gleichstellungsgesetz aus Rheinland-Pfalz in seinem § 5, das hessische Gesetz kennt diesen Vorbehalt für die Kommunen (vergleiche 1.2.1) und das thüringische Gesetz führt aus, dass die Leistungsfähigkeit der kommunalen Träger zu berücksichtigen sei; die entstehenden Kosten müssten vertretbar sein.

#### 1.2.4 Berücksichtigung der Belange behinderter Frauen

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes formuliert in § 2, dass besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig seien. Dieser Formulierung haben sich nahezu alle Länder angeschlossen, deren Gesetze in der Folge erlassen wurden (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein).

Das Land Bremen geht zusammen mit Hessen, NRW und Sachsen-Anhalt über diese Formulierung hinaus. § 7 Satz 2 des BremBGG verlangt, dass durch besondere Maßnahmen die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen gefördert und dass bestehende Benachteiligungen abgebaut, verhindert oder beseitigt werden sollen. Das hessische Gesetz erweitert die genannte „Zulässigkeit“ dadurch, dass derartige Maßnahmen nach Möglichkeit durchzuführen seien und im Gesetz des Landes NRW heißt es, dass die oben genannten besonderen Maßnahmen ergriffen werden. Im sachsen-anhaltinischen Gesetz, dass vor dem BGG erging, heißt es in § 1 Abs. 3, dass geschlechtsspezifische Diskriminierungen und Benachteiligungen behinderter Menschen abzubauen und zu verhindern sind.

Das erst im Sommer 2006 ergangene Gesetz Mecklenburg-Vorpommerns nimmt die inzwischen geführte Diskussion um Gender Mainstreaming auf und fordert neben der oben angegebenen Formulierung der „Zulässigkeit“ besonderer Maßnahmen (§ 4), dass bei Maßnahmen nach diesem Gesetz die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu berücksichtigen sind, und dass dabei die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu befolgen ist (§ 1 Abs. 3).

### 1.2.5 Barrierefreiheit in Bau und Verkehr

Kostenträchtiges Kernstück der Gleichstellungsgesetze ist die Anforderung zur Herstellung der Barrierefreiheit in Bau und Verkehr. Die Bundesvorgabe für die Gestaltung von (zivilen) Neubauten, großen Um- oder Erweiterungsbauten hierzu ist als Sollregelung entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgestaltet, mit einer Abweichungsmöglichkeit, wenn auch andere Lösungen die Anforderungen der Barrierefreiheit in gleichem Maße erreichen.

Der Vergleich der Länderregelungen zur Barrierefreiheit in Bau und Verkehr begegnet der Schwierigkeit, dass der implizit oder explizit bestehende Rückbezug auf die bauordnungsrechtlichen Landesregelungen einen Vergleich auf Basis der Gleichstellungsgesetze nur sehr begrenzt erlaubt.

Weitergehend erscheint die Anforderung in Thüringen, wo es heißt, dass die Neubauten und (in ihrem Umfang nicht spezifizierte) Um- und Erweiterungsbauten nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten sind, wobei diese Anforderung auch für die nicht öffentlich zugänglichen Bereiche gilt, sofern damit kein unverhältnismäßiger Mehraufwand verbunden ist. Ergänzend – und singular – wird weiterhin verlangt, dass bei der Ausbildung der Bauberufe und von Städte- und Verkehrsplanern die Belange barrierefreien Bauens angemessen zu berücksichtigen sind.

Das bayerische Gesetz ergänzt diese Anforderung des BGG speziell für Tageseinrichtungen für Kinder in öffentlicher Trägerschaft – eine Regelung, die beispielsweise im Land Bremen einerseits in der Artikelgesetzgebung zum BremBGG im Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege erfolgt, andererseits in der Landesbauordnung verankert ist.

Einschränkend formulieren die Gesetze in Bremen, dem Saarland und Schleswig-Holstein, dass Ausnahmen von der Sollvorschrift zulässig sind, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Die hessische Gesetzgebung sieht ebenfalls die vorstehend genannte Einschränkung vor, vor allem aber sind explizit die Kommunen von der Anforderung an die barrierefreie Gestaltung ihrer Bauten ausgenommen, obwohl noch im Geltungsbereich des Gesetzes (siehe oben) ausgeführt ist, dass die kommunalen Gebietskörperschaften zu prüfen haben, ob sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die Ziele des Gesetzes im Rahmen ihrer Planungen und Maßnahmen umsetzen können.

In den Gleichstellungsgesetzen der Länder Brandenburg und Sachsen, die ohnehin nur die Landesbehörden binden, ist auch für diese keinerlei Vorschrift hinsichtlich der Herstellung der Barrierefreiheit in Bau und Verkehr enthalten.

### 1.2.6 Umsetzung der Anforderungen an die Barrierefreiheit im Bereich der Kommunikation zwischen Behörden und behinderten Menschen

Das Bundesgleichstellungsgesetz hat für die Umsetzung des Rechts auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen, für die Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken und für die Gestaltung der Informationstechnik Rechtsverordnungen erlassen, die im Wesentlichen Vorbild geworden sind für die Ausgestaltung der landesgesetzlichen Regelungen.

Aufbauend auf dem kooperativen Erarbeitungsprozess des BremBGG ist für die Umsetzungsverordnungen im Land Bremen vorgesehen, dass die als verbandsklagefähig anerkannten Verbände behinderter Menschen bei der Vorbereitung der Rechtsverordnungen zu beteiligen sind. Eine derartige Verpflichtung ist in keinem anderen Gleichstellungsgesetz – weder im Bund, noch in den Ländern – enthalten.

#### 1.2.6.1 Gebärdensprache und Kommunikationshilfenverordnung

Alle in der Nachfolge des BGG ergangenen Gesetze haben die Formulierungen des BGG hinsichtlich der Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache, der lautsprachbegleitenden Gebärden als Kommunikationsform der deutschen Sprache und der Rechte gehörloser, hörbehinderter und sprachbehinderter Menschen auf Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren übernommen. In aller Regel sollen nähere Bestimmungen in Rechtsverordnungen getroffen werden (Schleswig-Holstein hat darauf verzichtet und im Gesetz die Kommunikationshilfenverordnung des Bundes unmittelbar und das Land Berlin hat sie teilweise für anwendbar erklärt).

Rechtsverordnungen bestehen allerdings noch nicht in allen Ländern – teils, weil das Gesetz noch nicht so lange besteht (so müssen in Mecklenburg-Vorpommern die Ver-

ordnungen spätestens zum 31. Juli 2007 in Kraft treten), teils, weil sie Kostenbedenken begegnen. So z. B. in Rheinland-Pfalz, wo der Erlass einer Rechtsverordnung am Widerstand der Kommunen gescheitert ist. Das Land Mecklenburg-Vorpommern sieht, offenbar aufbauend auf dieser Erfahrung, im Gesetz vor, dass die Kosten für Kommunikationshilfen vom Land getragen werden.

Inhaltliche Abweichungen des gesetzlichen Anspruchs bestehen in der Frage, ob primär die Behörden zur Stellung einer Kommunikationshilfe verpflichtet sind, wie im BGG und den Gesetzen aus Bremen, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen – hier abweichend Bayern und Hamburg, wo Kommunikationshilfen grundsätzlich vom Berechtigten selbst zur Verfügung zu stellen sind – und hinsichtlich des Wahlrechts zwischen bereitgestellter und selbst gestellter Kommunikationshilfe. Das Land Nordrhein-Westfalen sieht eine Kostenerstattungspflicht für Kommunikationshilfen nur vor, wenn die Behörde diese nicht selbst gestellt hat und hebt damit die Wahlfreiheit insoweit auf.

Bayern, Hessen und Thüringen haben in ihren Gesetzen klargestellt, dass der Anspruch auf Kommunikationshilfen auch für hör-/sprachbehinderte Eltern bei der Kommunikation mit Schulen für hörende/nicht sprachgeschädigte Kinder besteht.

#### 1.2.6.2 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken und Zugänglichmachung für blinde und sehbehinderte Menschen

Nahezu alle Landesgesetze folgen dem Vorbild des BGG und normieren, dass bei der Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken die besonderen Belange behinderter Menschen zu beachten sind und dass blinden und sehbehinderten Menschen diese Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form kostenfrei zugänglich zu machen sind, soweit für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren notwendig. Die Ausnahme von der Regel bildet das baden-württembergische Gesetz, das sich darauf beschränkt, dass seine Normadressaten auf Verlangen im Schriftverkehr mit dem Bürger im Rahmen der technischen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten sowie der rechtlichen Bestimmungen eine Behinderung berücksichtigen sollen.

Die weit überwiegende Zahl der Landesgesetze sieht vor, dass nähere Regelungen für die Zugänglichmachung durch Rechtsverordnung getroffen werden. Ausnahmen bilden – neben Baden-Württemberg – die Gesetze aus Schleswig-Holstein und Sachsen, die zu den oben beschriebenen Rechten keine näheren Ausführungsbestimmungen kennen.

#### 1.2.6.3 Barrierefreie Informationstechnik

Bis auf Berlin und Sachsen-Anhalt formulieren alle Landesgleichstellungsgesetze in ähnlicher Weise, dass die durch das Gleichstellungsgesetz verpflichteten Behörden usw. ihre Internetseiten und graphisch gestalteten Programmoberflächen schrittweise so zu gestalten haben, dass sie auch von behinderten Menschen grundsätzlich bzw. möglichst uneingeschränkt genutzt werden können. Berlin hat zwischenzeitlich eine Verwaltungsvorschrift erlassen, die entsprechende allgemeine Ziele formuliert. In einer Reihe von Ländern – in Bremen, Bayern, Hamburg, NRW, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Thüringen – ist darüber hinaus auch die barrierefreie Gestaltung des Intranet gefordert.

Hinsichtlich der Umsetzung der Anforderung barrierefreier Gestaltung gibt es in den meisten Ländern Vorbehalte. Meist sind die „technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten“ zu berücksichtigen und es werden Übergangsfristen vorgesehen. Mecklenburg-Vorpommern sieht dabei wieder Ausgleichszahlungen an die Kommunen vor. Keine Vorbehalte gibt es in den Gesetzestexten von Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein. Schleswig-Holstein und Sachsen haben auch darauf verzichtet eine Rechtsverordnung zur Umsetzung vorzusehen, ebenso wie Baden-Württemberg, dessen Gesetz sich allerdings auf die Bundesverordnung bezieht. Erlassen worden sind bisher die Rechtsverordnungen in Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen und NRW.

#### 1.2.7 Verbandsklagerecht

Das Bundesgleichstellungsgesetz sieht die Möglichkeit der Verbandsklage als Feststellungsklage gegen Träger der öffentlichen Gewalt vor. Beklagbar sind Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot, gegen die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit in Bau und Verkehr, dem Recht auf gebärdensprachliche Kommunikation samt hierfür notwendiger Kostenübernahme, der Bescheiderteilung für sehbehinderte



und blinde Menschen in für sie wahrnehmbarer Form und barrierefreier Internetpräsentation. Außerdem lässt das BGG Verbandsklagen auch gegen Verstöße gegen die im Rahmen des BGG geänderten Einzelgesetze zu.

Das Verbandsklagerecht ist in den Gleichstellungsgesetzen der Länder fast ausnahmslos vorgesehen, allerdings mit sehr unterschiedlicher Reichweite. Die Ausnahme ist das Gesetz des Landes Thüringen, das kein Verbandsklagerecht umfasst.

Nach Thüringen am restriktivsten ist die Ausgestaltung in Baden-Württemberg. Eine Klage ist dort nur möglich auf Feststellung eines Verstoßes gegen § 8 Abs. § 3 L-BGG, also das Recht, mit Behörden usw. in Gebärdensprache zu kommunizieren und Anwendungersatz für Kommunikationshilfen zu erhalten.

Unkonkret formuliert das Hamburger Gesetz eine Klagemöglichkeit gegen das Benachteiligungsverbot und gegen Verstöße der Normadressaten „zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Schaffung von Barrierefreiheit“.

Die Länder Brandenburg und Sachsen haben, wie oben beschrieben, die Herstellung der Barrierefreiheit aus der Gleichstellungsgesetzgebung ausgeschlossen. Sie ist infolgedessen natürlich auch nicht beklagbar.

Umgekehrt bezieht sich die Möglichkeit der Verbandsklage in Berlin nur auf den baulichen Bereich und dort lediglich auf Ausnahmegenehmigungen, die Behörden von Vorschriften zur Barrierefreiheit der Bauordnung, der Gaststättenverordnung, des Straßen- oder des Sportförderungsgesetzes erteilt haben.

Aus dem oben angegebenen „Fünferkanon“ gliedert das schleswig-holsteinische Gesetz die Beklagbarkeit mangelnder Barrierefreiheit der Internetauftritte aus. Es umfasst allerdings eine Regelung aus der Artikelgesetzgebung, die Verpflichtung zur Unterrichtung gehörloser Schülerinnen und Schüler in Deutscher Gebärdensprache (DGS) und lautsprachbegleitenden Gebärden nach dem Schulgesetz.

In Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland sind die fünf Bereiche – Benachteiligungsverbot, Herstellung der Barrierefreiheit in Bau und Verkehr, Gebärdensprache, Bescheide und Internet – beklagbar, aber keine weiteren Gesetze.

Darüber hinaus gehen die folgenden Länder:

Bayern lässt außerdem Klagen gegen Verstöße der Barrierefreiheitsregelungen im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und im ÖPNV-Gesetz zu, ebenso Hessen, ergänzt um Verstöße beim Kostentragsgebot bei der Erstellung von Stimmzettelschablonen. Rheinland-Pfalz gegen die mangelnde Berücksichtigung der Belange behinderter Frauen und immer dann, wenn in weiteren Gesetzen auf die Definition der Barrierefreiheit nach dem Gleichstellungsgesetz Bezug genommen worden war.

In Bremen ist die Verbandsklage außerdem bei Verstößen gegen Barrierefreiheitsregelungen im Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Bremischen Landeswahlordnung und in den Wahlordnungen zum Personalvertretungsgesetz und der Frauenbeauftragten sowie des Bremischen Landesstraßengesetzes zulässig.

#### 1.2.8 Zielvereinbarungen

Einige Länder haben das Instrument der Zielvereinbarung aus dem im BGG gesetzten Rahmen des Privatrechts in öffentliches Recht übernommen und Zielvereinbarungen zwischen den Landesverbänden behinderter Menschen und kommunalen Körperschaften zugelassen: Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, NRW, das Saarland, Sachsen und Thüringen.

#### 1.2.9 Berichterstattung und Überprüfung der Effekte der Rechtsverordnungen

Das BremBGG sieht – hier vorliegend – eine Berichterstattung über die Erfahrungen mit dem Gesetz ein Mal in der Legislaturperiode vor. Ebenso ist es in NRW, im Saarland und in Sachsen. In Berlin und Rheinland-Pfalz berichtet die Verwaltung alle zwei Jahre.

Die Mehrzahl der Länder aber – Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen – kennt keine vergleichbare Berichtspflicht. Berichterstattungen finden, so erfordert, durch die/den Landesbehindertenbeauftragten statt.

Analog zur Erarbeitungsweise der Rechtsverordnungen ist im Land Bremen auch für die periodische Berichterstattung die Beteiligung der als verbandsklagefähig anerkannten Verbände behinderter Menschen vorgesehen – sie nehmen zum Bericht Stellung und die Stellungnahme wird der Bürgerschaft (Landtag) mit dem Bericht zugeleitet. Wie auch bei der Beteiligung an der Entwicklung der Rechtsverordnungen ist diese gesetzliche Anforderung nur im Bremer Gesetz zu finden.

Auch nur in einem Teil der Länder, in denen Rechtsverordnungen zur Gebärdensprache, zu Bescheiden für blinde und sehbehinderte Menschen und zum Internet vorliegen – Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, NRW und Saarland – ist eine Folgenabschätzung vorgesehen. Dies sind Bremen, Hamburg, NRW, Saarland – geplant außerdem in Mecklenburg-Vorpommern, in der Regel handelt es sich um die Berichterstattung über die Kostenfolgen des Gesetzes. In Hessen soll die Folgenabschätzung durch den Landesbehindertenbeauftragten erfolgen.

Für die Beteiligung der Verbände an der Folgenabschätzung durch die Verwaltung gilt das oben ausgeführte.

#### 1.2.10 Befristung des Gleichstellungsgesetzes und seiner Verordnungen

In Einzelfällen ist die zunehmende Befristung von Gesetzen und Verordnungen auch schon im Rahmen der Gleichstellungsgesetzgebung wirksam geworden.

Explizit befristet sind die unter 1.2.10 genannten Verordnungen in Berlin, Bremen, Hessen und dem Saarland, außerdem sind die Gesetze selbst in Hessen (Fünf-Jahresfrist) und in Thüringen (Sechs-Jahresfrist) befristet.

#### 1.2.11 Länderspezifika

Nicht in der Artikelgesetzgebung, sondern unmittelbar in den Gleichstellungsgesetzen haben einige Länder zusätzliche Paragraphen aufgenommen, in denen spezielle Anliegen geregelt werden. So ergeht im bayerischen und im saarländischen Gleichstellungsgesetz die Aufforderung Fachprogramme zu entwickeln (insbesondere Landespsychiatrieplan und Behindertenplan, im Saarland auch Vorschulentwicklungsplan, Altenplan)<sup>16)</sup> und im bayerischen Gesetz wird außerdem die Wichtigkeit der Selbsthilfe betont. Letzteres gilt auch für das mecklenburg-vorpommersche Gesetz, dass zugleich eine Sollbestimmung zur Zusammenarbeit der Verpflichteten mit den Interessenvertretungen behinderter Menschen enthält. Im hessischen Gesetz wird ausgeführt, dass öffentliche Einrichtungen zur Erziehung und Bildung behinderten und nichtbehinderten Menschen gemeinsame Lern- und Lebensfelder bieten (näheres durch Landesgesetze) und dass behinderte Menschen auch bei wachsendem Hilfebedarf in ihrer gewohnten Wohnumgebung bleiben können sollen. Mit dem sächsischen Gesetz werden Besuchskommissionen für Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und für Wohnstätten behinderter Menschen eingerichtet und die Regularien für deren Arbeit festgelegt. Das thüringische Gesetz bestimmt, dass eine Prüfung der Belange behinderter Menschen in der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erfolgen hat und dass deren Gleichstellung sicherzustellen ist.

#### 1.2.12 Artikelgesetzgebung

Wie auch im Bundesgleichstellungsgesetz werden auch mit den Landesgleichstellungsgesetzen im Wege der Artikelgesetzgebung weitere Gesetze an die Anforderungen angepasst. Nahezu in allen Ländern waren dies Einzelgesetze bezogen auf die Barrierefreiheit im Bereich Bau und Verkehr (ÖPNV-Gesetz, Straßen- und Wegegesetz und andere), bezogen auf Wahlen (Landes-/Kommunal-/Gemeinde-/Kreiswahlgesetz und -ordnung, Volksentscheidgesetz . . .), auf die Hochschul-/Schul-/Kindertagesstättengesetzgebung und in der Regel auch auf die Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen im Rahmen des Denkmalschutzes.

Im Unterschied zu den anderen Ländern waren im Land Bremen sowohl die Landesbauordnung, als auch das Landeswahlgesetz und das Bremische Hochschulgesetz noch während des Erarbeitungsprozesses des BremBGG und unter Berücksichtigung seiner Anforderungen novelliert worden und wurden daher kein Teil der Bremer Artikelgesetzgebung.

<sup>16)</sup> Vergleichbare Berichterstattungen – Landesplan „Wohnen“ für behinderte Erwachsene, Gestaltung des Hilfesystems für älter werdende geistig und mehrfach behinderte Menschen, Altenplan – sind im Land Bremen ohne eine derartige gesetzliche Aufforderung erfolgt bzw. wurde die Anforderung an anderer Stelle geregelt – so die Verpflichtung zur Erstellung eines Psychiatrieplanes für das Land Bremen auf der Basis kommunaler Psychiatriepläne durch das PsychKG von 2001.

Einen erheblichen Umfang in der Bremer Artikelgesetzgebung nimmt die Änderung von Prüfungsordnungen ein, mit denen besondere Belange behinderter Prüflinge berücksichtigungsfähig wurden. Ebenfalls der Fall war dies in Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und in geringem Umfang auch in Berlin und Hamburg.

Eine Sonderrolle nehmen das Saarland und Thüringen ein, in denen keine Artikelgesetzgebung mit dem Gleichstellungsgesetz verbunden ist.

Bewertet man das BremBGG im Konzert der anderen Landesgesetze, so erweist es sich als ein Gesetz, das sich in der Bandbreite der Vergleichsgesetze bewegt.

Es wird deutlich, dass das BremBGG unvergleichlich stark auf die Beteiligung der Verbände behinderter Menschen setzt – im Prozess seiner Erarbeitung, der Erarbeitung der Rechtsverordnungen und auch in der Berichterstattung. Die Nähe aller Beteiligten im kleinen Städtestaat wirkt sich prägend aus.

In seiner Reichweite und Bindungswirkung bewegt es sich im Mittelfeld: Es sind weder kommunale Körperschaften noch wichtige Handlungsfelder, wie der Bau- und Verkehrsbereich ausgenommen, es konstituiert aber andererseits auch keine Pflicht auf Betriebe, die sich ganz oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, einzuwirken, damit diese ebenfalls die Ziele des Gesetzes verfolgen.

Der Haushaltsvorbehalt findet sich in dieser Form außer in Bremen zwar nur noch in Rheinland-Pfalz, relativiert sich allerdings erheblich, berücksichtigt man, dass andere Länder von vornherein den kommunalen Bereich oder Handlungsfelder nicht in die Gleichstellungsgesetzgebung aufgenommen haben – darunter mit Hessen auch ein Geberland – und dass der eigentlich kostenträchtige Bereich, die Herstellung der Barrierefreiheit in Bau und Verkehr auch im Saarland und Schleswig-Holstein im Gesetz Ausnahmeregelungen bei unverhältnismäßigem Mehraufwand zulassen (in den Begründungen zu den Gesetzen sind derartige Ausnahmen allgemein).

Die Verordnungen zur barrierefreien Kommunikation, Bescheidgestaltung und Internetauftritten entsprechen mindestens denen des Bundes und der meisten anderen Länder, teilweise vorgenommene Einschränkungen wurden nicht mitvollzogen.

Das Verbandsklagerecht ist umfassender als in vielen anderen Ländern, da nicht nur keine aus dem Geltungsbereich bzw. den Handlungsfeldern resultierenden oder gesondert definierte Ausnahmen bestehen, es ist außerdem ein Teil seiner Artikelgesetzgebung mit umfasst, was nur wenige Länder zugelassen haben. Andererseits kennt das BremBGG nicht das Prinzip der Beweislastumkehr, das immerhin sieben von 15 Landesgesetzen haben.

Gesetzlich in der Spitzengruppe ist das BremBGG hinsichtlich des Auftrages, besondere Maßnahmen zugunsten behinderter Frauen nicht nur zuzulassen, sondern den Abbau von Benachteiligungen zu betreiben, was nur noch drei andere Länder ebenfalls vorsehen. Deutlich wird allerdings auch, dass die Diskussion seitdem weitergegangen ist: die zeitlich jüngsten Gesetze in Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern erweitern diese Sichtweise um Aspekte des Disability- bzw. des Gender Mainstreaming.

### 1.3. Landesbehindertenbeauftragte/-r

Alle Bundesländer kennen die Position einer/eines Landesbehindertenbeauftragten. Soweit sie Landesgleichstellungsgesetze haben, ist diese Position – mit Ausnahme des Landes Bremen – im Gesetz verankert. In Niedersachsen, das kein Landesgleichstellungsgesetz hat, ist die/der Landesbehindertenbeauftragte durch Ernennung direkt dem/der Sozialminister/-in unterstellt. Die Verankerung dieser Position ist im derzeit diskutierten Entwurf eines niedersächsischen Landesgleichstellungsgesetzes vorgesehen. Neben der Position der/des Landesbehindertenbeauftragten gibt es in zehn Ländern (Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in Mecklenburg-Vorpommern, dort: Integrationsförderrat) einen Landesbehindertenbeirat. Letzterer war im Gesetzgebungsverfahren auch in Bremen diskutiert, nach dem Einspruch der Behindertenverbände allerdings verworfen worden.

Im Zuge der Erarbeitung des BremBGG war seitens aller Parteien ausgeführt worden, dass die Einrichtung einer solchen Position gewünscht sei. Allerdings kam es wegen einer Nichteinigung über die Modalitäten der Einrichtung und Besetzung einer solchen Position nicht zu einer Verankerung im Rahmen des BremBGG. Erst mit Be-

schluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 1. Juli 2004 wurde die Bestellung einer/eines Landesbehindertenbeauftragten bis zum Ende der Wahlperiode beschlossen. Der Senat hat die Bestellung mit Beschluss vom 6. Juli 2004 bestätigt.

Der Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 1. Juli 2004 sieht unter anderem für die Position des Landesbehindertenbeauftragten nachfolgende Rahmenbedingungen und Aufgaben vor:

„Die/der Landesbehindertenbeauftragte ist in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Die/der Landesbehindertenbeauftragte ist unmittelbar der Präsidentin/dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft unterstellt.

Der/die Landesbehindertenbeauftragte wirkt darauf hin, dass die Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt, für die Gleichstellung behinderter Menschen und die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen behinderter Frauen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird.

Aufgabe der/des Landesbehindertenbeauftragten ist es, aus einer unabhängigen Position heraus zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung als koordinierende Stelle für behinderte Menschen und deren Verbände und Organisationen zur Verfügung zu stehen. Er/sie ist Mittler zwischen Interessen behinderter Menschen, Behindertenverbänden und Organisationen, die behinderte Menschen vertreten, Rehabilitationsträgern, Einrichtungen für behinderte Menschen und der öffentlichen Verwaltung sowie der Bremischen Bürgerschaft.

Jede Person kann sich an die/den Landesbehindertenbeauftragte/n wenden, wenn sie der Ansicht ist, dass Rechte von behinderten Menschen beeinträchtigt werden. Niemand darf deswegen benachteiligt werden.“

Laut Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) endet die Bestellung des Landesbehindertenbeauftragten mit dem Ende der Wahlperiode. Um eine Vakanz in der Funktion des Landesbehindertenbeauftragten mit Ende der Wahlperiode zu vermeiden, soll diese Stelle gemäß Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 14. Dezember 2006 in der gegenwärtigen Besetzung vorläufig bis zu einer Neubestellung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2007, zu den bisherigen Konditionen und mit der bisherigen Finanzierung beibehalten werden.

Über die Aufgabenwahrnehmung des Landesbehindertenbeauftragten ist im Rahmen dieser Berichterstattung nach § 13 BremBGG nicht zu berichten. Vielmehr legt der Landesbehindertenbeauftragte nach Ziffer 10 des oben angegebenen Beschlusses der Bürgerschaft (Landtag) alle zwei Jahre einen eigenen Tätigkeitsbericht vor.

## **2. Berichterstattung zu § 6 BremBGG „Benachteiligungsverbot“**

Das Benachteiligungsverbot besagt, dass behinderte Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen nicht benachteiligt werden dürfen. Und es besagt weiter, dass bei bestehender Benachteiligung besondere Maßnahmen zu deren Beseitigung erfolgen sollen.

Um für den Geltungsbereich des Gesetzes feststellen zu können, ob, wo und in welcher Form Benachteiligungen behinderter Menschen vorhanden sind, wie sie sich im Verwaltungsverfahren darstellen, hat eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe der federführenden Ressorts einen Fragebogen entwickelt, der im Geltungsbereich des Gesetzes versandt wurde. Die Arbeitsgruppe hat die Form der Abfrage gewählt, um aus den Erfahrungen, die seitens der Behörden, der Ämter, Dienststellen, Eigenbetriebe der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven mitgeteilt wurden, Rückschlüsse auf bestehende Benachteiligung behinderter Menschen bei der Bearbeitung ihrer Anliegen ziehen zu können.

Der Fragebogen bot auch an, Lösungsmöglichkeiten etwaiger benachteiligender Umstände darzustellen. Er enthielt neben der Frage des Tätigwerdens im Zusammenhang mit den Rechtsverordnungen auch die Frage nach der barrierefreien Erreichbarkeit der jeweiligen Stelle für blinde/sehbehinderte und/oder auf den Rollstuhl angewiesene Menschen. Der Zeitraum der Abfrage bezog sich auf ein halbes Jahr, vom 2. Mai 2006 bis zum 31. Oktober 2006. Von den versandten Fragebögen sind ca. ein Drittel im Rücklauf beim Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingegangen. Das Ergebnis der Auswertung der Fragebögen wird nachstehend

vorgestellt. Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven wurden dabei getrennt betrachtet. Dort, wo sich die Angaben beider Stadtgemeinden im Ergebnis gleichen, wird auf eine getrennte Darstellung verzichtet, auf Unterschiede wird hingewiesen.

Die eindeutig überwiegende Anzahl der Anliegen im Verwaltungsverfahren hatte die Personengruppe der Menschen mit körperlichen Behinderungen, gefolgt von der Personengruppe der Menschen mit Sehbehinderung/Blindheit, gleichauf mit der Personengruppe der Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen. Die Personengruppen der Menschen mit geistiger Behinderung und mit Mehrfachbehinderungen nahmen zahlenmäßig den geringsten Umfang der Anliegen ein. Die Anzahl der Anliegen verteilte sich gleichmäßig auf Frauen und Männer.

Die vorgetragenen Anliegen der Menschen mit Behinderungen bezogen sich in der Stadtgemeinde Bremen überwiegend auf Auskünfte, Anträge wurden in einem etwas geringeren Umfang gestellt. Beschwerden gab es sehr wenige.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven zeigt sich die Erfahrung umgekehrt: es wurden zahlenmäßig mehr Anträge gestellt, Auskünfte waren weniger gefragt. Es gab eine bezeichnete Beschwerde.

Die Beschwerden hatten in beiden Stadtgemeinden die fehlende oder mangelnde Barrierefreiheit als Hintergrund.

Zu den Fragen, ob die Anliegen der behinderten Menschen gleichermaßen wie die der nicht behinderten Menschen bearbeitet werden konnten, und was etwaige Hinderungsgründe hierfür waren, wurden in den Stadtgemeinden gleiche Erfahrungen benannt.

In der Stadtgemeinde Bremen bezogen sich die Hinderungsgründe einer Gleichbehandlung auf die fehlende oder mangelnde Barrierefreiheit, einmal wurde ein fehlendes Dokument in Großdruck genannt. Aufgeführt wurden zu kleine, enge Fahrstühle, fehlende behindertengerechte Toiletten, Zugänge mit Treppen und nicht vorhandene Rampen – dies auch vor dem Hintergrund denkmalgeschützter Gebäude –, nicht vorhandene Wegweisung für blinde und sehbehinderte Menschen. In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurde ein fehlender Fahrstuhl genannt.

Bei den Stellen, bei denen der barrierefreie Zugang nicht gewährleistet ist, wurden Möglichkeiten geschaffen, die sicherstellen, dass die Anliegen behinderter Menschen bearbeitet werden können. Es ist bei einigen Stellen auch die bauliche Herstellung der Barrierefreiheit geplant oder sie wird durch Umzug hergestellt.

Als Fazit aus den obigen Feststellungen lässt sich ableiten, dass die fehlende oder mangelnde Barrierefreiheit als zentraler Bestandteil gesehen wird, der behinderte Menschen in der selbstbestimmten, unabhängigen Wahrnehmung ihrer Anliegen benachteiligt.

Über die Schritte zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit wird zu Punkt 5 berichtet.

Die seitens der Behörden, der Ämter, Dienststellen, Eigenbetriebe der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven übermittelten Erfahrungen des Tätigwerdens im Zusammenhang mit den Rechtsverordnungen fließen in die Berichterstattung zu den Punkten 5, 6 und 7 (§§ 9 bis 11 BremBGG) ein.

### **3. Berichterstattung zu § 7 BremBGG „Besondere Belange behinderter Frauen“**

Das Gesetz berücksichtigt bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern die besonderen Belange behinderter Frauen, lässt besondere Maßnahmen zu und enthält eine Sollbestimmung hinsichtlich faktischer Maßnahmen zur Verringerung von Ungleichheit.

Die Erfahrungen, die entsprechend der Abfrage aus den Behörden, Ämtern, Dienststellen, Eigenbetrieben der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zu Anwendungsproblemen des Gesetzes in der Praxis, bei der Bearbeitung der Anliegen behinderter Menschen, mitgeteilt wurden, lassen keine Benachteiligung behinderter Frauen erkennen.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat mit Datum 28. Juni 2006 mit den Vereinigungen der Einrichtungsträger im Lande Bremen einen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII geschlossen, mit dem Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – insbesondere im Bereich

des Wohnens – normiert werden. Um den besonderen Belangen behinderter Frauen Rechnung zu tragen wurde in dem LRV in § 5 Abs. 2 vereinbart: „... Auf die unterschiedlichen Lebensrealitäten von Frauen und Männern und der daraus abgeleiteten Forderung nach Geschlechtergerechtigkeit (Gender Mainstreaming) ist einzugehen. Zu berücksichtigen sind die besonderen Belange weiblicher Leistungsberechtigter, insbesondere sind sie vor sexuellen Übergriffen zu schützen.“

#### **4. Berichterstattung zu § 8 BremBGG „Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr sowie im Wissenschaftsbereich“**

Die Herstellung der Barrierefreiheit im baulichen Bereich ist ein wesentlicher Bestandteil der Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen. Es ist durch die nachstehend beschriebenen Maßnahmen, Abstimmungsregularien und den aktuellen Richtlinienentwurf des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr ersichtlich, dass den Anforderungen aus dem Gesetzesauftrag nachgekommen wird, wobei die umfassende Herstellung baulicher Barrierefreiheit nur in einem längerfristigen Prozess realisierbar ist.

##### **4.1. Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit im Rahmen des Programms „Aktionsprogramm 2010“**

Um die Umsetzung der Barrierefreiheit mit zu befördern, hat der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales im Rahmen des Programms „Innenstadt- und Stadtteilentwicklung in der Stadt Bremen – Aktionsprogramm 2010“ aus dem ihm zur Verfügung stehenden Finanzvolumen 2004/2005 in Höhe von 129.000 € in Abstimmung mit dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr und dem Senator für Wirtschaft und Häfen ein Projekt gestaltet, dessen Ziel es war, vorhandene Barrieren für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen aus deren Sicht zu identifizieren und Maßnahmen für ihre Beseitigung darzustellen.

Unter dem Projekttitel: „Maßnahmen zum Abbau von Barrieren“ wurde unter Einbeziehung behinderter Menschen, ihrer Verbände und weiterer Experten in Kooperation mit dem Beauftragten für die baulichen Belange körperbehinderter Menschen beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr eine Maßnahmenliste erarbeitet, die öffentliche Straßen und Plätze sowie öffentlich zugängliche Gebäude aufführt, die nicht zumindest weitgehend barrierefrei sind, deren behindertengerechte, barrierefreie Gestaltung aber im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Die Maßnahmenliste bietet erstmalig eine fundierte Basis baulicher Bedarfe aus der Sicht mobilitätsbeeinträchtigter Menschen. So ist durch die plastische Beschreibung der für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen notwendig zu beachtenden baulichen Erfordernisse ein Grundlagenwerk entstanden, das auch auf andere Planungen anwendbar ist. Die Maßnahmenliste ist nebst ihrer Ableitung und Handlungskonsequenzen Teil eines Gesamtberichts, der Anfang 2006 vorgelegt wurde und als erster Ansatz für eine barrierefreie Aufwertung der Stadtgemeinde Bremen – gemäß der Ziel- und Rahmensetzung des Aktionsprogramms 2010 – betrachtet werden kann.

Ebenfalls aus dem Finanzvolumen „Aktionsprogramm 2010“ in 2004/2005 sowie einem Teil des Finanzvolumens 2006/2007 des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wurde als konkrete Maßnahme zum Abbau von Barrieren – in Abstimmung mit dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, dem Senator für Wirtschaft und Häfen und in Absprache mit den Verbänden behinderter Menschen – der barrierefreie Ausbau der Rampe vom Osterdeich auf die Untere Weserpromenade östlich des Café Ambiente ausgewählt und finanziert. Der Ausbau der Rampe durch Stadtgrün Bremen ist, bis auf die obere Decke, die witterungsbedingt später aufgebracht wird, abgeschlossen.

Für das Jahr 2007 verbleibt aus dem „Aktionsprogramm 2010“ ein Finanzvolumen von 200.000 €. Dies wird der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in Abstimmung mit den oben genannten Ressorts und in Zusammenarbeit mit den Verbänden behinderter Menschen sowie dem Landesbehindertenbeauftragten für weitere Maßnahmen zum Abbau von Barrieren einsetzen.

##### **4.2. Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten im Geschäftsbereich des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr**

Neben dem Aufstellen und der Fortschreibung lückenloser und zeitgemäßer Richtlinienwerke für alle Bereiche des Bauens ist eine rechtzeitige Beteiligung der Interessenvertretung der Behinderten im Planungsprozess von hoher Bedeutung. Für Planer und

Projektverantwortliche ist der kontinuierliche Austausch mit den Betroffenen sehr hoch zu bewerten, da Nichtbehinderte allein die Zusammenhänge, die zum Entstehen von Barrieren führen, oft nicht oder nur unvollständig erkennen. Diesen Austausch gilt es daher weiter zu fördern und zu intensivieren. Er führt zu einer Win-win-Situation für beide Seiten und hilft, die nachträglich oftmals nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu beseitigenden Barrieren von vornherein zu vermeiden. Dieses Vorgehen ist auch in ökonomischer Hinsicht ohne Alternative.

Vor diesem Hintergrund hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr am 16. Februar 2006 für seinen Geschäftsbereich verfügt, dass der Landesbehindertenbeauftragte in die Liste der Träger öffentlicher Belange aufgenommen wird und er zu allen Bauvorhaben des Ressorts anzuhören und zu beteiligen ist. Davon ausgenommen sind lediglich einfache Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen des militärischen Bereiches sowie solche Vorhaben, die offensichtlich keinen Einfluss auf die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums haben (z. B. Gründungsarbeiten, Baugrunderkundungen, Pflanzarbeiten, etc.). In regelmäßigen Planungsbesprechungen werden dem Landesbehindertenbeauftragten die ihm zugesandten Planungsunterlagen noch einmal erläutert. Die BIG hat sich diesem Verfahren angeschlossen. Darüber hinaus ist eine regelmäßige Beteiligung der in Bremen anerkannten Behindertenverbände derzeit nicht vorgesehen, sie findet jedoch in Einzelfällen dennoch statt.

Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten öffentlicher Gebäude sind jeweils die Anforderungen der Landesbauordnung zu erfüllen, die eine behindertengerechte Herstellung fordern. Eine Abstimmung der konkreten Baumaßnahmen mit dem Landesbehindertenbeauftragten ist bisher in Einzelfällen erfolgt, nicht aber in jedem Einzelfall. Eine rechtzeitige Beteiligung wird auch in diesen Verfahren angestrebt. In diesem Sinne ist unter anderem im Zuge der Planungen des Senators für Bildung und Wissenschaft zur behindertengerechten Herrichtung von Schulen in den Stadtteilen vorgesehen, dieses Konzept und die Ausführungsdetails mit dem Landesbehindertenbeauftragten abzustimmen.

Bei Neuanmietungen für öffentliche Nutzer ist ebenfalls eine Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten vorgesehen. Zurzeit befindet sich eine Senatsvorlage in Vorbereitung, mit der das Verfahren bei Fremdanmietungen und die jeweiligen Rollen der Bedarfsressorts bzw. der GBI als zentralem Ansprechpartner in diesem Bereich generell geregelt werden sollen. Diese Regelung wird auch die jeweilige Einbeziehung des Landesbehindertenbeauftragten umfassen.

#### 4.3. Entwicklung einer Richtlinie „Barrierefreiheit“ durch den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr

Die Einforderung einer baulichen Barrierefreiheit an den baulichen Anlagen der kommunalen Baulastträger hat erst eine verhältnismäßig kurze Tradition in der Bundesrepublik Deutschland. In den Städten und Gemeinden wurden bisher auch in Ermangelung eines bundesweit anerkannten, allgemeingültigen Standards unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten teilweise sehr unterschiedliche technische Lösungen zur Barrierefreiheit entwickelt und realisiert. Auch in Bremen sind solche Standards teilweise – wenn oftmals auch nicht durchgängig – schon vorhanden.

Auf diesem Vorhandenen baut der aktuelle Richtlinienentwurf des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr „Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 18. Januar 2007 auf.

Technische Lösungen zur Herstellung der Barrierefreiheit unterliegen jedoch weiterhin einer dynamischen Entwicklung, die von ständiger Innovation geprägt ist. Während zum Beispiel in der Verkehrssignaltechnik ein vergleichsweise hoher Standard an Barrierefreiheit schon erreicht wurde, bleibt der Zielkonflikt zur optimalen Gestaltung von Querungsanlagen für Rollstuhlfahrer/-innen, Personen mit Sehbehinderungen und Radfahrer/-innen weitgehend noch ungelöst. Hieraus folgt, dass auch in Zukunft für diese Richtlinie immer wieder Anpassungsbedarfe gegeben sein werden.

Obgleich die Richtlinie vorrangig die Feststellung und Sicherung eines einheitlichen Standards gewährleistet, soll auch Raum für innovative Lösungen gegeben werden, welche die Anforderungen in mindestens gleichwertiger Weise erfüllen.

Der Richtlinienentwurf ist den Behindertenverbänden „Forum Barrierefreies Bremen“ und dem Landesbehindertenbeauftragten zur Stellungnahme übersandt worden.

#### 4.4. Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Rahmen von Sanierungs-, Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen

Bei der Sanierung öffentlicher Gebäude erfolgt sukzessive jeweils eine behindertengerechte Herrichtung der öffentlich zugänglichen Flächen, wenn Baumaßnahmen in diesen Bereichen durchgeführt werden. Für zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit, wie z. B. den regionalen Ausbau behindertengerechter Schulen, sind die jeweiligen Nutzer zuständig, für deren Finanzierung aufzukommen. Dies kann nur im Rahmen der verfügbaren Mittel umgesetzt werden.

Verkehrsanlagen werden turnusmäßig grundsaniert und den veränderten Anforderungen angepasst. In vielen Fällen ist dies der Anlass, die Anforderungen an die bauliche Barrierefreiheit in den Gestaltungsentwurf mit zu übernehmen. Kleinere Barrieren, wie z. B. eine fehlende Bordsteinabsenkung, können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auch kurzfristig, z. B. im Zuge von Erhaltungsmaßnahmen, beseitigt werden.

Seit vielen Jahren werden sukzessive im Rahmen von Neu- und Umbauarbeiten die Haltestellen für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) barrierefrei ausgebaut. Parallel dazu wird die Fahrzeugflotte der Bremer Straßenbahn AG konsequent auf moderne Niederflurtechnik umgestellt.

Im Zusammenspiel dieser beiden Maßnahmen kann festgestellt werden, dass dadurch bereits heute ca. 95 % aller bremischen Nahverkehrshaltestellen für mobilitätsbehinderte Personen zugänglich sind. Ausgenommen sind hier lediglich Haltestellen, die derzeit aufgrund ihrer besonderen Lage, z. B. Haltestellen in Hochlage und auf Fahrbahnniveau, noch nicht uneingeschränkt nutzbar sind.

Für den Kreis der sehbehinderten Personen sind bisher ca. 72 % aller Straßenbahnhaltestellen und -zuwegungen mit taktilen Leitsystemen ausgestattet worden. Im Bereich der Bushaltestellen kommen, aufgrund deren besonderen Lage im Straßenseitenraum, erst seit kurzem taktile Elemente in Anlehnung an das auf Straßenbahnhaltestellen angewandte System zum Einsatz.

Alle Neu- und Umbauplanungen werden im Rahmen der Trägerbefassung beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr auf die Belange der Barrierefreiheit überprüft und im Bedarfsfall mit den Behindertenverbänden abgestimmt.

In dem oben angesprochenen Richtlinienentwurf ist auch die barrierefreie Gestaltung von Nahverkehrshaltestellen ein Themenschwerpunkt.

#### 4.5. Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Wissenschaftsbereich

Die Universität Bremen bezieht bei Neubauvorhaben sowie Um- und Erweiterungsbauten die zuständigen Vertretungen der Schwerbehinderten ein und berücksichtigt deren Voten. Die Barrierefreiheit im Sinne des Gesetzes ist bereits weitestgehend gewährleistet. An der Barrierefreiheit im Informations- und Informationstechnikbereich wird kontinuierlich gearbeitet, um den Anforderungen der Verordnung für die Gestaltung barrierefreier Informationstechnik nachzukommen. Ein Teil der Web-Auftritte ist bereits entsprechend gestaltet. Die zum 15. April 2007 noch nicht barrierefrei gestalteten Auftritte werden abgearbeitet, um nachträglich den Anforderungen der Verordnung Rechnung zu tragen. Gebärdendolmetscher oder andere Kommunikationshilfen werden auf Anfrage bzw. bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Für die Staats- und Universitätsbibliothek gilt zum Baubereich Entsprechendes. Die homepage ist weitgehend barrierefrei gestaltet, das Katalogsystem mit Nutzerzugriffen zur Recherche und Ausleihe von Titeln ist länderübergreifend nach einem System, das in allen größeren wissenschaftlichen Bibliotheken des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes angewandt wird, barrierefrei gestaltet. Es gibt zudem verstetigte Kontakte zur Interessengemeinschaft Behinderter und chronisch kranker Studierender, die zur Lösung von Problemen im Bereich der Behindertengleichstellung konstruktiv genutzt werden.

Die Hochschule Bremen hat seit der Geltung des BremBGG weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit bei Neu- und Um- oder Erweiterungsbauten ergriffen. Das gilt insbesondere für die Herstellung barrierefreier Zugänge zu den Gebäuden A und M sowie zur Turnhalle in den Jahren 2005 und 2006. Weitere Maßnahmen sind für die Gebäude E, den Umbau des Gebäudes Elektrotechnik und die Mensa – insbesondere bezogen auf Zugänge, Aufzüge und Toiletten – für die Jahre



2007 und 2008 in Planung. An der Gestaltung barrierefreier Internetauftritte wird zurzeit gearbeitet. Für die Gewährung von Kommunikationshilfen und die behindertengerechte Gestaltung von Bescheiden etc. gab es bislang keinen Bedarf.

An der Hochschule Bremerhaven werden alle Baumaßnahmen entsprechend den Vorgaben des BremBGG behindertengerecht/barrierefrei durchgeführt. Zurzeit erfolgt der Umbau der „Alten Bibliothek“ barrierefrei durch Aufwendung zusätzlicher Mittel in Höhe von 60.000 €. Die Barrierefreiheit von Internet- und Intranetseiten der Hochschule ist durch Re-Design im Januar 2006 erreicht worden. Erfahrungen mit Kommunikationshilfen und behindertengerechter Gestaltung von Bescheiden etc. gibt es mangels Bedarf bislang nicht.

Für die Hochschule für Künste gilt, dass die bauliche Barrierefreiheit für den Bereich Kunst und Design mit dem Neubau 2003 und für den Musikbereich im Frühjahr 2006 hergestellt worden ist. Die Fertigstellung barrierefreier Internetauftritte der Hochschule wird voraussichtlich noch vor der Sommerpause 2007 erfolgen. Durch eine weitgehende Digitalisierung von Verwaltungsvorgängen wird zugleich dem Erfordernis der Barrierefreiheit soweit wie möglich Rechnung getragen.

Auch das Alfred-Wegener Institut kommt den Anforderungen des Gesetzes nach Barrierefreiheit vollständig nach.

## **5. Berichterstattung zu § 9 „Barrierefreie Informationstechnik“**

§ 9 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes sieht vor, dass im Geltungsbereich des Gesetzes (§ 5 BremBGG) Internet- und Intranetseiten sowie mit Mitteln der Informationstechnik dargestellte Programmoberflächen schrittweise so zu gestalten sind, dass sie auch von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt nutzbar sind. Näheres soll eine Rechtsverordnung regeln.

Dieser Gesetzesanspruch ist umgesetzt und die Verordnung für die Gestaltung barrierefreier Informationstechnik (Bremische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BremBITV) ist am 14. Oktober 2005 in Kraft getreten (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 46 aus 2005).

Diese Verordnung wird nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem In-Kraft-Treten auf ihre Wirkung überprüft und die nach § 12 Abs. 4 BremBGG anerkannten Verbände dabei beteiligt. Dies ist in § 5 „Folgenabschätzung“ so festgelegt. Die anerkannten Verbände behinderter Menschen wurden auch bei der Erarbeitung der Rechtsverordnung beteiligt.

Nach dem Erlass der BremBITV sind die Internetseiten der Behörden des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven barrierefrei zu gestalten.

KoGIs – das Kompetenzzentrum für die Gestaltung der Informationssysteme beim Senator für Finanzen unterstützt seit Oktober 2005 Dienststellen und Ressorts bei der Neugestaltung ihrer Internetauftritte.

Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe hat unter Federführung des Senators für Finanzen ein Konzept für die Entwicklung von Basismodulen sowie das Konzept für das Kompetenzzentrum entwickelt. Bestätigung fand die Initiative in dem entsprechenden Senatsbeschluss vom 4. April 2006.

Auf der Grundlage des bereits im Intranet der bremischen Verwaltung (InfoSys) und bei bremen.de eingesetzten Contentmanagementsystems SixCMS wurden Basismodule entwickelt, die durch eine konsequente Trennung von Inhalt und Layout einfache und schnelle Redaktionsprozesse ermöglichen und den Dienststellen für ihren barrierefreien Internetauftritt kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Basismodule erfüllen systemseitig alle Kriterien der BremBITV und darüber hinaus die Kriterien des BIENE-Awards. Zusätzlich werden gemeinsam mit dem AFZ Schulungen angeboten, die neben den redaktionellen und administrativen Funktionen auch Einheiten zur Barrierefreiheit beinhalten.

Mittlerweile sind 17 Dienststellen mit den neuen barrierefreien Internetangeboten online. Ca. 40 Dienststellen sind in der Entwicklung und wollen in Kürze online gehen. Weitere 20 haben erste Gespräche mit dem Kompetenzzentrum aufgenommen. Der Internetauftritt der Bremischen Bürgerschaft ist 2003 mit dem Silbernen BIENE-Award ausgezeichnet worden.

Detaillierte Informationen über den Stand der Umstellung auf die Basismodule und das weitere Vorgehen werden dem Senat im April 2007 in einem Bericht vorgelegt.

## **6. Berichterstattung zu § 10 „Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen“**

Auch die in § 10 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes vorgesehene Rechtsverordnung ist vom Senat erlassen worden. Sie ist als Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren (Bremische Kommunikationshilfenverordnung – BremKHV) am 14. Oktober 2005 in Kraft getreten (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 46 aus 2005).

Die Verordnung regelt für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren hör- oder sprachbehinderter Menschen, die zur Wahrnehmung eigener Rechte auf Dolmetscher der Deutschen Gebärdensprache, für lautsprachbegleitende Gebärden oder andere Kommunikationshilfen angewiesen sind, den Umfang des Anspruchs, die Art und Weise der Bereitstellung der benannten geeigneten Kommunikationshilfen und die Vergütung der Gebärdensprachdolmetscher/-innen und Kommunikationshelfer/-innen. Soweit das Verwaltungsverfahren schriftlich durchgeführt wird, bleibt es von dieser Verordnung unberührt. Die Verordnung wird gemäß § 6 „Folgenabschätzung“ nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem In-Kraft-Treten auf ihre Wirkung überprüft. Die nach § 12 Abs. 4 BremBGG anerkannten Verbände werden dabei beteiligt.

Um die Umsetzung der Verordnung in der Praxis zu erleichtern, wurde im Rahmen einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe eine „Handlungshilfe zur Bremischen Kommunikationshilfenverordnung – BremKHV“ erstellt. Sowohl bei der Erarbeitung der Rechtsverordnung als auch der Handlungshilfe wurden die anerkannten Verbände behinderter Menschen beteiligt.

Die BremKHV ist hinsichtlich der Vergütung der Gebärdensprachdolmetscher/-innen und Kommunikationshelfer/-innen mit In-Kraft-Treten zum 28. September 2006 novelliert worden. Die Leistungen werden nun entsprechend der „Empfehlungen zur Bezuschussung von Kosten für Gebärdensprachdolmetscher/-innen-Leistungen, Stand 10. März 2006“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellten (BIH) vergütet.

Die Regelung der BIH hat den Charakter einer bundesweiten Empfehlung für die Integrationsämter. Das bremische Integrationsamt übernimmt die jeweils geltenden Regelungen. Die fortgesetzte Anbindung aller Behörden nach § 5 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes an die Regelung des Integrationsamtes, das mit Abstand der größte Beauftragter derartiger Dolmetschleistungen ist, schafft für alle Teile (Nutzer, beauftragende Stelle, Dolmetscher/-innen, Dolmetschereinsatzzentrale) Rechts- und Finanzsicherheit und gewährleistet im Land Bremen eine einheitliche Kostenregelung. Für die Sozialleistungsträger nach SGB I, die zugleich Behörden im Sinne des § 5 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind, gilt diese Anbindung ebenfalls.

Die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschleistungen hat der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales durch die Einrichtung einer Dolmetschereinsatzzentrale beim Landesverband der Gehörlosen Bremen e. V. abgesichert. Mit dieser Maßnahme wird das Ziel verfolgt, eine zuverlässige Erreichbarkeit sowohl für die anfordernden Sozialleistungsträger und Behörden als auch für die betroffenen Menschen zu garantieren. Die Abwicklung des Rechtsanspruchs über die Dolmetschereinsatzzentrale bedeutet darüber hinaus für die Sozialleistungsträger oder andere Behörden eine Vereinfachung und Befreiung von unter Umständen eigenen Personalkosten. Die Behörden sollten daher die Dolmetschereinsatzzentrale im Land Bremen nutzen.

Die durch die Dolmetschereinsatzzentrale beim Landesverband der Gehörlosen vermittelten Einsätze von Gebärdensprachdolmetscher/-innen im Rahmen des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes beliefen sich in den Jahren 2004 und 2005 auf durchschnittlich zwölf Einsätze pro Jahr à durchschnittlich zwei Stunden. Im Jahr 2006 wurden fünf Einsätze à durchschnittlich zwei Stunden vermittelt.

Hinzu kamen für die Jahre 2004 und 2005 ca. zehn Einsätze per anno beim Integrationsamt im Rahmen der Anhörung von Kündigungen, die als Verwaltungsverfahren zu bewerten sind.

Die Dolmetschereinsatzzentrale als zentrale Vermittlungsinstanz für das Land hat 2004 und 2005 insgesamt durchschnittlich 20 Einsätze per anno für die Sozialleistungsträger vermittelt. Davon entfielen 14 Einsätze auf das Ressort des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

Die Zahlen verdeutlichen, dass eine zunächst durch die Gesetzesänderung nach SGB I und das In-Kraft-Treten des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes vermutete wesentliche Zunahme der Einsätze ausgeblieben ist.

Die Einsatzleitzentralen der Polizei und der Feuerwehren in Bremen und Bremerhaven verfügen jeweils über ein so genanntes Notruf-Fax. Damit können hör- oder sprachbehinderte Menschen unter den Rufnummern 110 bzw. 112 ein Fax absenden, das als Notruf bei der Polizei oder der Feuerwehr eingeht und entsprechend behandelt wird.

#### **7. Berichterstattung zu § 11 „Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken“**

Nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz ist gemäß § 11 vorgesehen, die Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken ebenfalls durch Rechtsverordnung näher zu regeln. Auch dieser Gesetzauftrag ist umgesetzt und die Verordnung zur Gestaltung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren (Bremische Verordnung über barrierefreie Dokumente – BremVBD) ist am 14. Oktober 2005 in Kraft getreten (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 46 aus 2005).

Die Verordnung regelt den Anspruch auf Zugänglichmachung schriftlicher Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlicher Verträge und Vordrucke (Dokumente) einschließlich Anlagen, die Formen der Zugänglichmachung und die Bekanntgabe sowie den Umfang des Anspruchs, die Organisation und Kosten. Der § 7 „Folgenabschätzung“ legt auch für diese Verordnung fest, dass sie spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem In-Kraft-Treten auf ihre Wirkung überprüft wird. Die nach § 12 Abs. 4 BremBGG anerkannten Verbände werden dabei beteiligt.

Für die leichtere Umsetzung in der Praxis wurde für diese Verordnung ebenfalls eine „Handlungshilfe zur Verordnung zur Gestaltung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Bremischen Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BremBGG) (Bremische Verordnung über barrierefreie Dokumente – BremVBD)“ erstellt und die anerkannten Verbände behinderter Menschen bei der Erarbeitung der Verordnung und der Handlungshilfe beteiligt.

Die Beteiligung der anerkannten Verbände erfolgte im Rahmen der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe der federführenden Ressorts. In diesem Rahmen wurden alle drei Rechtsverordnungen und die beiden Handlungshilfen ausführlich beraten und abgestimmt. Es wurde mit den Verbänden Einvernehmen hinsichtlich der Verordnungen und der Handlungshilfen hergestellt.

In dieser Arbeitsgruppe wurde auch beraten, wie die Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen durch die Behörden (§ 6 Abs. 1 der Verordnung) organisiert werden kann. Als technische Hilfsmittel sind Brailledrucker, Ausdruck in Großschrift und Audiokassetten einsetzbar. Da nicht einschätzbar war, wie groß der Bedarf an Ausdrucken in Brailleschrift sein würde, wurde vereinbart, dass zunächst der vorhandene Brailledrucker beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Amt für Schwerbehinderte, in Anspruch genommen werden kann.

Da aus heutiger Sicht festgestellt werden kann, dass die Inanspruchnahme des Brailledruckers nur in einem sehr geringen Umfang erfolgt, erscheint die Anschaffung weiterer Brailledrucker in Behörden und Ämtern solange entbehrlich, wie der Bedarf nicht ansteigt.

Die Arbeitsgruppe hat darüber hinaus ein „Merkblatt für blinde und sehbehinderte Menschen und Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung“ mit weiteren nützlichen Adressen der einschlägigen Verbände erarbeitet, das die Ansprüche dieser Personengruppen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz übersichtlich beschreibt. Das Merkblatt liegt in Dienststellen, z. B. im Finanzamt, aber z. B. auch bei Optikern aus und trägt zum besseren Verständnis für die behinderten Menschen im Verwaltungsverfahren bei.

#### **8. Berichterstattung zu § 12 „Verbandsklagerecht“**

Das BremBGG sieht in § 12 in Analogie zum BGG vor, dass Verbände behinderter Menschen, die seitens des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales auf Antrag anerkannt wurden, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Klage auf Feststellung eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot nach § 6 Abs. 1,

gegen die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit oder gegen die hierzu erlassenen Rechte durch die bremischen Behörden erheben können. Gleiches gilt für Verstöße gegen die Herstellung der Barrierefreiheit im Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, in der Bremischen Landeswahlordnung, in der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz und zur Wahl der Frauenbeauftragten sowie im Landesstraßengesetz. Analog der Bestimmung im BGG ist vor Erhebung einer Klage ein Verfahren entsprechend den Bestimmungen der §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung durchzuführen.

Im Zeitraum von September 2004 bis Januar 2007 haben sechs Verbände ihre Anerkennung beantragt und erhalten, und zwar:

- Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e. V.,
- Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Menschen Bremen e. V. (LAGS),
- Landesverband der Gehörlosen Bremen e. V.,
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e. V.,
- Sozialverband Deutschland Landesverband Bremen,
- SelbstBestimmt Leben e. V.

Die Verbände haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft verbandsklagefähiger Behindertenorganisationen zusammengeschlossen. Ziel des Zusammenschlusses ist laut damaliger Presseerklärung in Bremer Nachrichten/Weser-Kurier vom 7. April 2006, die Arbeit besser koordinieren zu können und dem Behindertengleichstellungsgesetz mehr Geltung zu verschaffen. Ein derartiger Zusammenschluss ist nach Kenntnis des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales im Bundesgebiet singulär.

Laut Beschluss des Senats im Zuge der Beschlussfassung über das BremBGG war ihm Ende 2006 über die Entwicklung des Verbandsklagerechts im Land Bremen zu berichten. Verbandsklagen waren bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingereicht, auch das notwendige Vorverfahren nicht initiiert worden. Der Senat hat dies in seiner Sitzung am 5. Dezember 2006 zur Kenntnis genommen.

Seit Jahresbeginn 2007 stellt sich die Situation verändert dar. Der Landesbehindertenbeauftragte schrieb am 22. Dezember 2006 den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales an und monierte förmlich, dass das Sozialzentrum Süd des Amtes für Soziale Dienste Bremen nicht barrierefrei sei. Unter Bezug auf die seitens des Landesbehindertenbeauftragten ausgebreitete Argumentation legten die Verbände SelbstBestimmt Leben und die LAG Selbsthilfe beim Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Widerspruch (eingegangen am 2. Januar 2007) gegen die nicht barrierefreie Gestaltung des Sozialzentrums Süd ein. Damit ist der erste Schritt getan, der zu einer Verbandsklage führen könnte. Der angegriffene Sachverhalt selbst wird derzeit im Ressort geprüft.

Unabhängig von dem vorstehend beschriebenen Streit ist festzustellen, dass das Verbandsklagerecht seitens der Behindertenverbände bundesweit nur in einzelnen Fällen zur Durchsetzung ihrer Belange genutzt worden ist. Nach der Kenntnis des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales gab es nur im Land Berlin zwei Klagen, von denen eine Klage abgewiesen wurde (Barrierefreiheit des Holocaust-Mahnmals) und eine Klage mit einem Vergleich endete (Barrierefreiheit Olympiastadion). Weiterhin erging am 5. April 2006 ein – abweisendes – Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Revisionsverfahren einer Verbandsklage auf Basis des Bundesgleichstellungsgesetzes, die sich gegen einen eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsbeschluss/eine Planungsgenehmigung des Eisenbahn-Bundesamtes richtete.

## **9. Berichterstattung zur Änderung anderer Gesetze**

In den Artikeln 2 bis 29 des BremBGG sind eine Vielzahl von Landesgesetzen und Verordnungen an Geist und Buchstaben des BremBGG angepasst worden. Teilweise handelt es sich nur um sprachliche Anpassungen (z. B. Artikel 2, Sportförderungsgesetz, mit der Änderung von „Behinderte“ in „behinderte Menschen“), vor allem aber sind Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen – insbesondere aus dem Gesundheitswesen – in der Weise geändert worden, dass schwerbehinderten Prüflingen auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen zu gewähren sind. Weiterhin wurde die barrierefreie Zugänglichkeit der Wahlräume und der Stimmzettel im Rahmen der Wahlordnungen zum Personalvertretungsgesetz und für die Wahl der Frauenbeauftragten eingeführt, die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der

Tageseinrichtungen für Kinder und die möglichst barrierefreie Gestaltung des Straßenraumes durch die Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes. Durch explizite Formulierung klargestellt wurde weiterhin, dass das Bremische Bildungsurlaubsgesetz auch für die behinderten Beschäftigte in den Werkstätten für behinderte Menschen gilt. Eine Abfrage bei den Werkstätten im Lande Bremen ergab hierzu, dass im Verwaltungshandeln zuvor keine Unsicherheit hinsichtlich des Rechtsanspruchs der behinderten WfbM-Beschäftigten bestand und dass sich in der Inanspruchnahme keine Veränderung feststellen lässt.

***Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten und der verbandsklageberechtigten Behindertenverbände zum Entwurf des Berichts des Senats nach § 13 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes***

**1. Vorbemerkung**

Mit E-Mail vom 12. Februar 2007 wurde den nach § 12 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) verbandsklageberechtigten Verbänden sowie dem Landesbehindertenbeauftragten der Entwurf des Berichts des Senats nach § 13 BremBGG zur Stellungnahme mit dem Hinweis zugeleitet, dass der Berichtsentwurf im ersten Schritt der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration am 15. März 2007 vorgelegt werden solle. Die beteiligten Verbände und der Landesbehindertenbeauftragte wurden gebeten, sich schriftlich bis zum 28. Februar 2007 zu dem Berichtsentwurf zu äußern; wenn dieser Termin zu knapp sein sollte – so der Hinweis in der an den Landesbehindertenbeauftragten gerichteten Mail – lasse sich der Termin 15. März ja eventuell mit einer Tischvorlage erreichen. Angesichts der sich aus § 13 BremBGG ergebenden weitreichenden Berichtspflicht des Senats erscheint diese Frist als zu knapp bemessen, um zu dem vorgelegten Berichtsentwurf detailliert und umfassend Stellung zu nehmen. Die vorliegenden Überlegungen und Anmerkungen müssen sich daher auf einige Schwerpunkte beschränken und können deshalb auch keine Vollständigkeit für sich in Anspruch nehmen.

**2. Allgemeines**

**2.1 Die Mitteilung des Senats zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahre 2001**

Am 28. August 2001 legte der Senat einen Bericht zur „Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“ vor, der unter anderem Ausführungen zu den Bereichen Arbeit, Bauen und Verkehr, Bildung und Erziehung sowie Wohnen enthält (siehe Bürgerschaft [Landtag], Drucksache 15/798). Dieser Bericht ging auf einen Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) zurück, in welchem der Senat unter Ziffer 3 gebeten wurde, beginnend mit dem Jahr 2002 alle zwei Jahre einen standardisierten Bericht über die Lage der Behinderten in Bremen und Bremerhaven vorzulegen.

Aus dem nunmehr vorliegenden Berichtsentwurf nach § 13 BremBGG ergibt sich nicht, in welchem Verhältnis die Berichterstattung nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz zu dem 2001 von der Bürgerschaft (Landtag) erbetenen alle zwei Jahre vorzulegenden Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderung in Bremen und Bremerhaven steht. Dies ist jedoch deshalb von Bedeutung, weil der Entwurf des Berichts nach § 13 BremBGG auf wesentliche Themen nicht eingeht; dies gilt vor allem für die Bereiche Arbeit, Bildung und Erziehung sowie Wohnen.

**2.2 Die Berichtspflicht nach dem BremBGG**

§ 13 BremBGG bestimmt, dass der Senat einmal in jeder Legislaturperiode der Bürgerschaft (Landtag) über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, seine Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis und Fragen der Benachteiligung behinderter Menschen berichtet. Alle Feststellungen des Berichts sind geschlechtsdifferenziert zu treffen. Den nach § 12 Abs. 4 BremBGG anerkannten Verbänden behinderter Menschen ist bei der Vorbereitung des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie wird der Bürgerschaft (Landtag) mit dem Bericht zugeleitet.

Zu berichten ist demnach über

- die Erfahrungen mit dem BremBGG,
- seine Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis und
- Fragen der Benachteiligung behinderter Menschen.

### 2.3 Ziel des BremBGG

Das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz formuliert in seinem § 1 eine weitreichende Zielsetzung. Hiernach ist es Ziel des Gesetzes, Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Die Begründung des BremBGG nimmt ausdrücklich auf Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG sowie auf Artikel 2 Abs. 3 der Bremischen Landesverfassung (BremLV) Bezug. Mit der Ergänzung des Artikels 3 Abs. 3 GG um den Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ und mit der Ergänzung des Artikels 2 Abs. 3 BremLV „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Menschen mit Behinderungen stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Der Staat fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ haben die Verfassungsgeber in Bund und Land der Gesetzesbegründung zufolge deutlich gemacht, dass benachteiligende und ausgrenzende Bestimmungen sowie Regelungen, die behinderte Menschen diskriminieren, gesellschaftlich nicht akzeptiert werden. Das Bundesland Bremen hat sich hiernach darüber hinaus positiv dazu bekannt, behinderten Menschen in besonderer Weise den Schutz des Staates zu sichern und alle Lebensbereiche so zu gestalten, dass behinderte Menschen ohne besondere Erschwernisse gleiche Chancen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben. Weiter heißt es in der Gesetzesbegründung hierzu: „Insbesondere mit der letztgenannten Selbstverpflichtung ist der Blick von der sozialpolitischen Kompensation von Nachteilen auf die Verwirklichung universeller und gleicher Bürgerrechte im gesellschaftlichen Miteinander gelenkt. Das Gesetz verfolgt dabei das Ziel, auf landesrechtlicher Ebene möglichst viele Barrieren zu beseitigen, die behinderte Menschen an einer gleichberechtigten Teilhabe hindern, rechtliche Diskriminierungen auszuschließen und Ursachen für mögliche Benachteiligungen zu beseitigen (Bürgerschaft [Landtag], Drucksache 16/90, Seite 22).“

Die Berichterstattung zu den Erfahrungen mit diesem Gesetz, seine Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis und Fragen der Benachteiligung behinderter Menschen im Sinne des § 13 BremBGG hat sich auch an dieser Zielsetzung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes zu orientieren. Diesem Erfordernis genügt der vorgelegte Berichtsentwurf – wie im Einzelnen noch zu zeigen sein wird – jedoch nur ansatzweise.

### 2.4 Zu Teil 1 des Berichtsentwurfs: „Das BremBGG und seine Regelungen im Vergleich“

Dieser Teil, in dem die Regelungen des BremBGG mit dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) sowie den entsprechenden Gleichstellungsgesetzen der Länder verglichen wird, ist nicht unmittelbar von der Berichtspflicht nach § 13 BremBGG mit umfasst. Denn in diesem Teil werden weder konkrete Erfahrungen mit dem BremGG noch seine Auswirkungen und Anwendungsprobleme in der Praxis herausgearbeitet.

Deshalb beschränken sich die Ausführungen zu diesem Teil auf die nachstehenden Aspekte:

- Als „kostenträchtiges Kernstück der Gleichstellungsgesetze“ wird die Anforderung zur Herstellung der Barrierefreiheit in Bau und Verkehr bezeichnet, ohne dass dies belegt und ohne dass hier zwischen Neu- und Umbaumaßnahmen differenziert wird. Die Annahme der „Kostenträchtigkeit“ ist in dieser Absolutheit auch unzutreffend: So hat eine am Institut für Hochbautechnik in Zürich (Schweiz) durchgeführte Studie ergeben, dass dann, wenn ein Gebäude von Anfang an barrierefrei geplant und gebaut wird, die Barrierefreiheit durchschnittlich nur 1,8 % der Bausumme kostet. Die Höhe der Kosten für barrierefreies Bauen hängt stark von der Größe des Gebäudes ab, denn je höher die Bausumme ist, desto geringer schlägt die Barrierefreiheit zu Buche. So betragen die Mehrkosten für ein öffentlich zugängliches Gebäude bei einer Bausumme von 5 Mio. Franken der Studie zufolge höchstens ein halbes Prozent der Baukosten.

Ab einer Bausumme von 15 Mio. Franken sinken die Mehrkosten sogar unter die 0,15-Prozentmarke. Teurer zwar aber auch längst nicht so teuer wie allgemein angenommen ist es, bestehende Barrieren nachträglich abzubauen: Hier betra-

gen die durchschnittlichen Mehrkosten 3,5 % des Gebäudewertes (vergleiche [www.netzwerk-artikel-3.de/netzinfo026/025.php](http://www.netzwerk-artikel-3.de/netzinfo026/025.php) [21. Februar 2007]).

- In allen Bundesländern gibt es Landesbehindertenbeauftragte, deren Stellung in den Landesgleichstellungsgesetzen geregelt ist; Ausnahmen bilden lediglich Niedersachsen, das noch kein Behindertengleichstellungsgesetz hat, sowie Bremen, wo die Einsetzung einer/eines Landesbehindertenbeauftragten auf dem im Berichtsentwurf genannten Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) vom 1. Juli 2004 beruht. Mit Beschluss des Senats vom 7. Juni 2005 wurde der Berufung des seit dem 1. Juli 2005 amtierenden Landesbehindertenbeauftragten zugestimmt. Der Berichtsentwurf enthält insoweit einen Fehler als er den Senatsbeschluss auf den 6. Juli 2004 datiert. Die Dauer des Besetzungsverfahrens von einem Jahr ist aus Sicht der Behindertenverbände sowie des Landesbehindertenbeauftragten erheblich zu lang gewesen; hierdurch ging wertvolle Zeit zur Umsetzung des BremBGG verloren.

Nach der Wahl zur Bürgerschaft (Landtag) am 13. Mai 2007 wird das neu gewählte Landesparlament zu entscheiden haben, ob es über den 31. Dezember 2007 hinaus im Bundesland Bremen weiterhin eine/einen Landesbehindertenbeauftragte/n geben wird.

Nach Auffassung der verbandsklageberechtigten Behindertenverbände sowie des Landesbehindertenbeauftragten sollte die Position einer/eines Landesbehindertenbeauftragten aus Gründen der politischen Kontinuität und Rechtssicherheit sowie wegen der Bedeutung der Aufgabe gesetzlich im BremBGG geregelt werden.

### **3. Einzelne Gesichtspunkte**

#### **3.1 Fragen der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung**

Nach § 13 BremBGG erstreckt sich die Berichtspflicht auch auf Fragen der Benachteiligung behinderter Menschen.

Gemäß § 6 Abs. 1 BremBGG dürfen behinderte Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen nicht benachteiligt werden. Bestehende Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sollen durch besondere Maßnahmen abgebaut, verhindert oder beseitigt werden.

Eine Benachteiligung im Sinne des BremBGG liegt § 3 BremBGG zufolge vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

Wie sich aus § 5 BremBGG ergibt, sollen die Normadressaten, das heißt unter anderem die Behörden des Landes sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven auf die Beseitigung bestehender und die Vermeidung neuer Benachteiligungen hinwirken.

Dieses Beseitigungs- und Vermeidungsgebot setzt voraus, dass bei staatlichen Entscheidungen immer auch deren Auswirkungen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung unter Berücksichtigung der §§ 6 und 7 BremBGG zu beachten sind.

Dies sei an einem Beispiel verdeutlicht:

Durch den schrittweisen Ausbau des Ganztagsschulangebots werden dort, wo Ganztagschulen entstehen, in Bremen die Kinderhorte geschlossen. Folge hiervon ist häufig, dass sich zwar für eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern das Nachmittagsangebot deutlich verbessert, behinderte Schulkinder, die ein Förderzentrum für Wahrnehmung und Entwicklung mit kooperativen Unterricht, der nicht im Ganztagsschulbetrieb durchgeführt wird, besuchen, hingegen wegen der Hortschließung keine Nachmittagsbetreuung mehr haben. Im Ergebnis fällt hier die Nachmittagsbetreuung für behinderte Kinder weg, während sie für die nicht behinderten Kinder weiter ausgebaut wird. Die behinderten Schülerinnen und Schüler werden also in solchen Fällen benachteiligt.

Solche Wirkungen, die zu einer Benachteiligung behinderter Kinder führen, können dadurch vermieden werden, dass bei den entsprechenden Planungen die Folgen für Kinder mit Behinderung von vornherein abgeprüft werden und sie in den Ganztagsschulbetrieb mit hineingenommen werden. Eine solche „Folgenabschätzung“ und Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung muss integraler Bestandteil staatlichen Handelns in Verwaltung und Gesetzgebung im Sinne eines

„Mainstreaming“ werden, um den Anforderungen des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes und insbesondere auch dem § 6 BremBGG zukünftig zu entsprechen.

Der Auftrag des BremBGG, bestehende Benachteiligungen zu beseitigen, setzt darüber hinaus ein Aktivwerden in den Handlungsfeldern der Normadressaten des Gesetzes voraus.

So bestehen beispielsweise Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung in den Bereichen Arbeit, Mobilität und Wohnen:

Auf dem Arbeitsmarkt haben Menschen mit Behinderung geringere Chancen als nicht behinderte Personen, was sich allein schon daran zeigt, dass die Arbeitslosigkeit bei Menschen mit Behinderung deutlich höher ist als bei Nichtbehinderten. Bei der Mobilität tun sich immer noch Barrieren für Menschen mit Behinderung auf. Sie haben auch nicht in gleichem Maße wie nicht behinderte Personen die Möglichkeit, ihre Wohnung frei zu wählen und dort selbstbestimmt zu leben.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 1 BremBGG und Artikel 2 Abs. 3 der Bremischen Landesverfassung ist es auch Aufgabe der Normadressaten des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes, auf eine Beseitigung dieser Benachteiligungen hinzuwirken.

Dieser sich aus § 6 BremBGG ergebende umfassende Auftrag der Normadressaten, bestehende Benachteiligungen zu beseitigen und die Entstehung neuer Benachteiligungen zu vermeiden, kommt in dem Berichtsentwurf nicht hinreichend zum Ausdruck.

Im Ergebnis geht der Berichtsentwurf nämlich lediglich auf einzelfallbezogene Erfahrungen von Benachteiligung ein wie sich diese im Verwaltungsverfahren darstellen; ausgewertet wird lediglich das Ergebnis einer Befragung, die dem Bericht zufolge die Zugänglichkeit zur Verwaltung und zum Verwaltungsverfahren zum Gegenstand hat. Die Zugänglichkeit bezieht sich dabei zwar auf die Bereiche Information, Kommunikation und Baulichkeit; gleichwohl werden damit strukturelle und ausgrenzend wirkende Benachteiligungen wie sie am Beispiel des Ausbaus der Ganztagschule dargestellt wurden und wie sie beispielsweise auch in den Bereichen Arbeit und Wohnen bestehen, nicht erfasst.

In dem Berichtsentwurf wird darüber hinaus nicht auf Nachteilsausgleiche eingegangen, die dort notwendig sind, wo behinderungsbedingte Benachteiligungen auf andere Art und Weise, also z. B. durch die Herstellung von Barrierefreiheit nicht oder nicht vollständig beseitigt werden können. Beispielhaft sind hier die Leistungen des Sonderfahrdienstes zu nennen, die bis Mitte 2006 unabhängig vom Vermögen und Einkommen in Form von 26 Fahrgutscheinen pro Quartal denjenigen Personen gewährt wurden, die den öffentlichen Personennahverkehr aufgrund der Schwere ihrer Behinderung oder der Größe ihres Rollstuhls nicht benutzen können. Diese Leistung war und ist zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile erforderlich, weil der genannte Personenkreis trotz eines weitgehend barrierefreien ÖPNV Busse und Straßenbahnen nicht nutzen kann. Die Einführung einer Einkommens- und Vermögensgrenze und die Einführung einer Geldpauschale statt der Gewährung von Fahrgutscheinen sind mit der Zielsetzung des BremBGG nicht vereinbar. Die Herausnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Einrichtungen aus den Leistungen des Sonderfahrdienstes verstößt darüber hinaus gegen das verfassungsmäßige Gleichbehandlungsgebot.

### 3.2 Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Frauen

Bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind nach § 7 BremBGG die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei soll durch besondere Maßnahmen die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen gefördert und bestehende Benachteiligungen abgebaut, verhindert oder beseitigt werden.

Der Berichtsentwurf enthält hierzu lediglich zwei Angaben:

- Zum einen wird dargelegt, dass die Erfahrungen, die entsprechend der Abfrage aus den Behörden, Ämtern, Dienststellen, Eigenbetrieben der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zu Anwendungsproblemen des Gesetzes in der Praxis, bei der Bearbeitung der Anliegen behinderter Menschen, mitgeteilt wurden, keine Benachteiligung behinderter Frauen erkennen lassen.



- Zum anderen enthält der Berichtsentwurf einen Hinweis darauf, dass in dem Landesrahmenvertrag vom 28. Juni 2006 nach § 79 Abs. 1 SGB XII mit der Vereinigung der Einrichtungsträger im Lande Bremen vereinbart worden ist, dass auf die unterschiedlichen Lebensrealitäten von Frauen und Männern und der daraus abgeleiteten Forderung nach Geschlechtergerechtigkeit (Gender Mainstreaming) einzugehen ist. Zu berücksichtigen seien die besonderen Belange weiblicher Leistungsberechtigter, insbesondere seien sie vor sexuellen Übergriffen zu schützen.

Das Thema „Gewalt gegen Frauen mit Behinderung“ und ein eventuell bestehender weitergehender Handlungsbedarf in diesem Bereich werden in dem Berichtsentwurf jedoch nicht weiter erörtert.

Darüber hinaus werden einzelne Bereiche wie Arbeit, Bildung und Erziehung, Bauen und Verkehr oder Wohnen nicht in den Bericht einbezogen, obwohl gerade das Beispiel des Zugangs zu Beschäftigung und Beruf verdeutlicht, dass Frauen mit Behinderung hier noch stärker benachteiligt werden als Männer mit Behinderung. Denn die Arbeitslosigkeit behinderter Frauen ist noch höher als diejenige behinderter Männer.

### 3.3 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

In dem Berichtsentwurf wird in diesem Zusammenhang eingegangen auf

- Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit im Rahmen des Programms „Aktionsprogramm 2010“,
- Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten im Geschäftsbereich des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr,
- Entwicklung einer Richtlinie „Barrierefreiheit“ durch den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr,
- Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Rahmen von Sanierungs-, Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen.

Aus Sicht der Behindertenverbände sowie des Landesbehindertenbeauftragten sind die genannten Maßnahmen sowie die Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich zu begrüßen. Im Einzelnen ist ergänzend jedoch auf Folgendes hinzuweisen:

Wie der Bericht „Bremen baut Barrieren ab“, der im Rahmen des Aktionsprogramms 2010 erstellt wurde, im Einzelnen zeigt, gibt es in der Stadtgemeinde Bremen eine Reihe neuralgischer Bereiche, bei denen die Anforderungen der Barrierefreiheit nicht erfüllt werden und bei denen in absehbarer Zeit nicht mit Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen gerechnet werden kann. Zu nennen sind beispielhaft der Bahnhofsvorplatz sowie die Domsheide. Wegen der großen Bedeutung dieser Bereiche ergibt sich hier die Notwendigkeit, die bestehenden Barrieren abzubauen und die erforderlichen Mittel hierfür zur Verfügung zu stellen. Deshalb sollten zeitnah Gespräche mit dem Landesbehindertenbeauftragten sowie den Behindertenverbänden über die Verwendung der im Berichtsentwurf erwähnten für das Jahr 2007 aus dem Aktionsprogramm 2010 noch verbliebenen 200.000 € aufgenommen werden.

Die Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten als Träger öffentlicher Belange hat sich zwischenzeitlich eingespielt. In Einzelfällen kommt es jedoch vor, dass die Beteiligung nicht erfolgt. Hier bemüht sich der Landesbehindertenbeauftragte gegenwärtig um Abhilfe.

In dem Berichtsentwurf wird darauf hingewiesen, dass bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten öffentlicher Gebäude jeweils die Anforderungen der Landesbauordnung zu erfüllen sind, die eine behindertengerechte Herstellung fordern. Dies ist insoweit unzutreffend als die Anforderungen des § 8 Abs. 1 BremBGG an die Barrierefreiheit öffentlicher Neu-, großer Um- oder Erweiterungsbauten über die Bremische Landesbauordnung hinausgehen, indem die Barrierefreiheit nicht beschränkt wird auf den Teil des Bauwerkes, der dem Publikum zugänglich ist. Durch diese Festlegung verbessern die Normadressaten die Beschäftigungsmöglichkeiten behinderter Mitarbeiter und vermeiden sonst im Einzelfall notwendige aufwendige Nachbesserungen. Außerdem sind die allgemeinen Regeln der Technik, insbesondere auch die DIN-Normen wie beispielsweise die DIN 18024 Teil 1 und Teil 2 im Geltungsbereich des BremBGG umfassend anzuwenden, während sie nach der Bremischen Landesbauordnung nur soweit verbindlich sind wie sie nach § 3 Abs. 3 BremLBO vom Senator für Bau und Umwelt durch öffentliche Bekanntmachung als technische Baubestimmung eingeführt

worden sind (vergleiche hierzu auch die Begründung zum BremBGG, Bürgerschaft [Landtag], Drucksache 16/90, Seite 28).

Bei Neuanmietungen wird der Landesbehindertenbeauftragte seit Februar/März 2006 durch die GBI beteiligt. Unklar ist jedoch, ob es sich hier um eine umfassende oder nur in ausgewählten Fällen erfolgende Beteiligung handelt. Insoweit ist es zu begrüßen, dass die geplante Regelung des Verfahrens bei Neuanmietungen auch die jeweilige Einbeziehung des Landesbehindertenbeauftragten mit umfassen soll.

Der Berichtsentwurf geht im Einzelnen nicht auf die Frage der Barrierefreiheit neu angemieteter Gebäude ein. Dabei besteht auch bei Neuanmietungen aufgrund der Bestimmung des § 5 BremBGG die Verpflichtung, auf Barrierefreiheit hinzuwirken. So ist das erst im Jahre 2005 und damit nach In-Kraft-Treten des BremBGG angemietete Gebäude in der Großen Sortilienstraße 1 für das Sozialzentrum Süd nicht barrierefrei. Hierin sehen der Landesbehindertenbeauftragte sowie die LAG Selbsthilfe behinderter Menschen und Selbstbestimmt Leben Bremen einen Verstoß gegen das BremBGG sowie gegen § 17 SGB I. Hierauf wird in dem Berichtsentwurf lediglich im Zusammenhang mit der Verbandsklage nach § 12 BremBGG, nicht aber im Kontext der Verpflichtung der Normadressaten zur Herstellung von Barrierefreiheit eingegangen.

Im Zusammenhang mit Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen wird in dem Berichtsentwurf auf Folgendes hingewiesen:

„Bei der Sanierung öffentlicher Gebäude erfolgt sukzessive jeweils eine behindertengerechte Herrichtung der öffentlich zugänglichen Flächen, wenn Baumaßnahmen in diesen Bereichen durchgeführt werden. Für zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit, wie z. B. den regionalen Ausbau behindertengerechter Schulen, sind die jeweiligen Nutzer zuständig, für deren Finanzierung aufzukommen. Dies kann nur im Rahmen der verfügbaren Mittel umgesetzt werden.“

Die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit bezieht sich – wie bereits gezeigt – im Anwendungsbereich des § 8 Abs. 1 BremBGG nicht nur auf die öffentlich zugänglichen Bereiche öffentlicher Gebäude, sondern auch auf deren nicht für den Publikumsverkehr bestimmten Bereiche.

Unklar bleibt, was unter „zusätzlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit“ genau zu verstehen ist. Bei Neubauten sowie großen Um- und Erweiterungsbauten ergibt sich die Verpflichtung zur Barrierefreiheit aus § 8 Abs. 1 BremBGG. Darüber hinausgehende Maßnahmen zu deren Gewährleistung sind natürlich immer zulässig.

Nicht eingegangen wird in dem Berichtsentwurf auf die Frage der Einhaltung der Bestimmungen zur Herstellung von Barrierefreiheit nach der Bremischen Landesbauordnung durch private Bauherren. Dabei hat der „Erfahrungsbericht Barrierefreiheit im allgemeinen Wohnungsbau“ des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr aus dem Sommer 2006 ergeben, dass in elf von 15 überprüften Wohnungsbauvorhaben gegen die BremLBO verstoßen wurde; festgestellt wurden insgesamt 39 Verstöße gegen die Bestimmungen zur Herstellung der Barrierefreiheit. Dem Landesbehindertenbeauftragten sowie den Behindertenverbänden sind des Weiteren einige neue Gaststätten bekannt, bei denen die LBO-Bestimmungen zur Barrierefreiheit im Baugenehmigungsverfahren nicht oder erst nach Intervention des Landesbehindertenbeauftragten überprüft wurden. Auch bei den Beherbergungsbetrieben stellt sich die Situation als schwierig dar: im Bereich der Bremer Innenstadt gibt es (nahezu) keine Hotelzimmer, die als barrierefrei im Sinne der geltenden Bauvorschriften bezeichnet werden können. Selbst ein erst Ende 2005 eröffnetes und neu gebautes Hotel in Bremen verfügt über keinen stufenlosen Zugang und ist damit nicht barrierefrei erreichbar; es hat lediglich ein barrierefreies Hotelzimmer.

Vor diesem Hintergrund fordern die Behindertenverbände sowie der Landesbehindertenbeauftragte die Erweiterung des Verbandsklagerechts nach § 12 BremBGG auf Verstöße gegen die BremLBO.

### 3.4. Barrierefreie Information und Kommunikation

#### 3.4.1 Die Bremische barrierefreie Informationstechnik-Verordnung

Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten sowie der Behindertenverbände ist die im Zusammenhang mit der Bremischen barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BremBITV) beschriebene Entwicklung grundsätzlich zu begrüßen. Die Internetseite des Landesbehindertenbeauftragten gehörte zu den ersten fünf Pilotprojek-

ten, mit denen die vom Kompetenzzentrum für die Gestaltung der Informationssysteme (KOGIS) entwickelten Module zur barrierefreien Gestaltung der Internetseiten in die Praxis umgesetzt wurden.

In dem Berichtsentwurf wird jedoch nicht erwähnt, dass aufgrund der Bestimmung des § 4 BremBITV und nach Ablauf der dort genannten Übergangsfrist von 18 Monaten nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung die Internetangebote insgesamt barrierefrei im Sinne der genannten Bestimmung sein müssen. Folgerichtig wird in dem Bericht auch nicht darauf eingegangen, ob und inwieweit die am 14. April 2007 ablaufende Frist zur Umsetzung der Anforderungen der BremBITV eingehalten werden kann.

Nach § 9 Abs. 1 BremBGG haben die in § 5 des Gesetzes genannten Stellen ihre Internet- und Intranetseiten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. § 1 BremBITV schränkt diese Bestimmung insoweit ein, als er die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung der Intranetauftritte auf deren öffentlich zugängliche Teile beschränkt. Eine solche Beschränkung der weiterreichenden gesetzlichen Verpflichtung durch eine Rechtsverordnung ist jedoch unzulässig. Dies bedeutet, dass das gesamte Intranet der Verpflichtung einer barrierefreien Gestaltung unterliegt. Dies liegt auch im Interesse der im öffentlichen Dienst des Landes sowie seiner beiden Stadtgemeinden beschäftigten Menschen mit Behinderung und dient der Umsetzung der Bestimmung des § 81 Abs. 3 SGB IX, wonach die Arbeitgeber durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass in ihren Betrieben und Dienststellen wenigstens die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen eine möglichst dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung finden kann.

Die bisherigen Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung des Internet- und Intranetangebots zielen im Wesentlichen darauf ab, dass auch blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen mit zusätzlichen Hilfsmitteln wie Screenreadern, Vergrößerungssoftware und/oder Braille-Zeilen die Internet- und Intranet-Auftritte nutzen können.

Bei der weiteren Entwicklung wird darauf zu achten sein, dass bei der Gestaltung von Internet- und Intranetseiten zunehmend auch die Belange von Menschen mit Lernschwierigkeiten und Hörbehinderungen berücksichtigt werden, indem auch leichte Sprache und auch Videospots mit Übersetzungen in Gebärdensprache zum Einsatz kommen.

#### 3.4.2 Die Bremische Kommunikationshilfenverordnung

Aus Sicht der Behindertenverbände und des Landesbehindertenbeauftragten hat sich die Praxis des Einsatzes von Gebärdensprachdolmetschern eingespielt. Dies ist nicht zuletzt auch auf die Dolmetschereinsatzzentrale beim Landesverband der Gehörlosen e. V. zurückzuführen.

Auch ist es zu begrüßen, dass die Einsatzleitzentralen der Polizei und der Feuerwehren in Bremen und Bremerhaven über ein so genanntes Notruf-Fax verfügen, über das hör- oder sprachbehinderte Menschen unter den Rufnummern 110 bzw. 112 ein Fax senden können, das als Notruf bei der Polizei oder der Feuerwehr eingeht und entsprechend behandelt wird.

Gehörlosen Schülern und Schülerinnen sollte zukünftig im Schulgesetz ein Anspruch auf Unterricht in Gebärdensprache und mit lautsprachbegleitenden Gebärden eingeräumt werden. Eine entsprechende Regelung enthält § 25 Abs. 7 des Schulgesetzes in Schleswig-Holstein.

#### 3.4.3 Die Bremische Verordnung über barrierefreie Dokumente

Die Bremische Verordnung über barrierefreie Dokumente (BremVBD) regelt den Anspruch von blinden und sehbehinderten Menschen auf Zugänglichmachung schriftlicher Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlicher Verträge und Vordrucke (Dokumente) einschließlich Anlagen im Verwaltungsverfahren.

Nach den Erkenntnissen des Landesbehindertenbeauftragten kann die Praxis in Bezug auf die BremVBD noch nicht als eingespielt bezeichnet werden:

So hat sich eine hochgradig sehbehinderte Dame an den Landesbehindertenbeauftragten gewandt und ihm mitgeteilt, dass ihre Sachbearbeiterin beim Amt für Soziale Dienste nicht bereit sei, ihr Bescheide und andere Schriftstücke in Großschrift zur Verfügung zu stellen; ihr sei mitgeteilt worden, dies sei technisch nicht möglich.

Auch Nachfragen beim Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e. V. sowie der Blinden- und Sehbehindertenberatungsstelle Bremen haben ergeben, dass der Anspruch auf barrierefreie Dokumente bei den Betroffenen bisher wenig bekannt ist.

Als erste Konsequenz hieraus hat der Landesbehindertenbeauftragte dem Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e. V., der Blinden- und Sehbehindertenberatungsstelle sowie dem Verein Für Blinde, der am Sielwall in Bremen eine Begegnungsstätte unterhält, das Merkblatt über den Anspruch auf barrierefreie Dokumente und Gebärdensprachdolmetscher übermittelt. Außerdem wird er für das Rundschreiben des Blinden- und Sehbehindertenvereins in einem kleinen Artikel den Anspruch auf barrierefreie Dokumente im Einzelnen erläutern.

Denkbar und sinnvoll ist es aus Sicht der Behindertenverbände sowie des Landesbehindertenbeauftragten darüber hinaus, betroffene Personen im Verwaltungsverfahren zumindest dann, wenn ihre Sehbeeinträchtigung selbst eine Rolle spielt, auf ihren Anspruch auf barrierefreie Dokumente hinzuweisen. Dies ist beispielsweise immer dann der Fall, wenn ein Antrag auf Blindenhilfe nach dem SGB XII, auf Eingliederungshilfe oder Landespflegegeld wegen Blindheit gestellt wird.

### 3.5. Das Verbandsklagerecht

Aus Sicht der Behindertenverbände sowie des Landesbehindertenbeauftragten ist das Verbandsklagerecht nach § 12 BremBGG – wie bereits erwähnt – auch auf Verstöße gegen die Bestimmungen zur Barrierefreiheit nach der BremLBO durch private Bauherren auszudehnen, um hierdurch den in der Praxis festgestellten Verstößen gegen die LBO in diesem Bereich wirksam entgegensteuern zu können.

Auch das „Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen (BremÖPNVG) sollte in den Katalog der Gesetze des § 12 Abs. 1 BremBGG aufgenommen werden, bei denen eine Verbandsklage zulässig ist.

Zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes sollte die Verbandsklage nach § 12 BremBGG darüber hinaus auf die Möglichkeit einer Verpflichtungsklage erweitert werden.

## 4. Schlussbetrachtung

Der vorliegende Entwurf eines Berichts nach § 13 BremBGG lässt – wie bereits erwähnt – wesentliche Handlungsfelder wie Arbeit, Bildung und Erziehung oder Wohnen unberücksichtigt. Folgerichtig wird in dem Berichtsentwurf auch nicht auf aktuelle Entwicklungen wie z. B. in der vorschulischen Erziehung von Kindern mit Behinderung oder auf weitere landesgesetzliche Vorschriften und deren Umsetzung eingegangen, die auf eine Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung abzielen. Beispielhaft sei hier nur § 14 Abs. 2 Satz 3 des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) genannt: Hiernach soll ein Entwicklungsplan des Landes zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 BremSchulG aufzeigen. Dieser bestimmt, dass der Unterricht und das weitere Schulleben für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler so weit wie möglich gemeinsam gestaltet werden sollen. Die Schule hat hiernach der Ausgrenzung von Behinderten entgegenzuwirken. Sie soll dabei Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Kinder durch geeignete Maßnahmen vorbeugen sowie Auswirkungen von Behinderungen ausgleichen und mindern.

Nach Kenntnis der Behindertenverbände sowie des Landesbehindertenbeauftragten liegt der in § 14 Abs. 2 Satz 3 BremSchulG geforderte Entwicklungsplan des Landes bisher nicht vor; ob und wann mit einem solchen Landesentwicklungsplan zu rechnen ist, ist den Verbänden und dem Behindertenbeauftragten nicht bekannt. Ihrer Auffassung zufolge sollte der Bericht des Senats zum BremBGG jedoch darauf eingehen, ob und gegebenenfalls wann der genannte Entwicklungsbericht vorgelegt werden soll.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vorgelegte Entwurf eines Berichts nach § 13 BremBGG ein wesentliches Anwendungsproblem des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes widerspiegelt: In der bisherigen Anwendungspraxis des BremBGG wie auch in dem vorgelegten Bericht wird weitgehend ausgeblendet, dass die Verpflichtung der Normadressaten nach § 5 BremBGG, auf die Beseitigung bestehender und die Vermeidung neuer Benachteiligungen hinzuwirken, sich auf alle Tätigkeitsfelder bezieht. Um die sich aus § 1 BremBGG ergebenden Gesetzesziele zu

erreichen, ist es erforderlich, dass die Normadressaten in ihren jeweiligen Handlungsfeldern entsprechende konzeptionelle Vorstellungen entwickeln oder weiterentwickeln. Dies entspricht auch dem sich aus Artikel 2 Abs. 3 der Bremischen Landesverfassung ergebenden Gestaltungsauftrag, die Teilnahme von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen hinzuwirken.

In dem Bericht wird nicht im Einzelnen herausgearbeitet, ob und inwieweit für die jeweiligen staatlichen Handlungsfelder bereits konzeptionelle Vorstellungen zur Förderung der Teilhabe und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung bestehen und wie solche Konzepte entwickelt bzw. weiterentwickelt werden können.

Damit zeigt der Bericht die Mängel in der Umsetzung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes sowie des Artikels 2 Abs. 3 der Bremischen Landesverfassung nur unvollständig auf.

Dr. Hans-J. Steinbrück  
–Der Landesbehindertenbeauftragte–